

# AMTSBLATT

Informiert aus Tradition.



KANTON  
NIDWALDEN

Amtlicher Teil

Nr. 45 · 6. November 2024

Herausgeber Kanton Nidwalden

Verlag, Druck und Abonnementsverwaltung Engelberger Druck AG, Oberstmühle 3, 6370 Stans

Kontakt Tel. 041 619 15 70, Fax 041 619 15 60, amtlich@amtsblatt-nw.ch, www.amtsblatt-nw.ch

Das Haus ist Ihnen allmählich  
zu gross, oder die Wohnung  
inzwischen zu klein.

**Was nun ???**

Verkaufen, vermieten, oder  
vielleicht sogar tauschen.

**JETZT**  
ist der richtige  
Zeitpunkt,  
mit uns darüber  
zu sprechen.



Hier erhalten Sie  
in 3 Minuten eine  
1. Einschätzung  
Ihrer Immobilie.

**RE/MAX**  
Stans

Engelbergstrasse 18, CH-6370 Stans  
079 900 12 65, dani.luethi@remax.ch



# INHALTSVERZEICHNIS

---

<b>Informationen aus dem Regierungsgebäude</b>	<b>2179</b>
<b>Landrat</b>	<b>2181</b>
<b>Regierungsrat</b>	<b>2199</b>
<b>Direktionen und Amtsstellen</b>	<b>2209</b>
Medieninformation	2210
Justiz- und Sicherheitsdirektion	2213
<b>Handelsregister</b>	<b>2217</b>
<b>Schuldbetreibung und Konkurs</b>	<b>2225</b>
<b>Gerichte</b>	<b>2232</b>
<b>Gemeinden</b>	<b>2234</b>
Baugesuche	2234
Büren	2235
Emmetten	2236
Oberrickenbach	2237
Stans	2238
<b>Landeskirchen</b>	<b>2239</b>



Die nächste Ausgabe Nr. 46 erscheint am  
Mittwoch, den 13. November 2024

# INFORMATIONEN AUS DEM REGIERUNGSGEBÄUDE

## Wegfall von Mittellinie erzeugt automatische Temposenkung

---

*Der Landrat hat einen Vorstoss gutgeheissen, welcher auf der Kantonsstrasse eingangs Beckenried eine verbesserte Sicherheit für Velofahrende fordert. Die Studie für Sofortmassnahmen liegt mittlerweile vor. Verschiedene Varianten wurden geprüft, wobei sich eine Entfernung des Mittelstreifens als Favorit herausgestellt hat. Hierbei ist mit Kosten in Höhe von 80 000 Franken zu rechnen.*

Der Kanton Nidwalden und die Gemeinde Beckenried planen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit auf dem Strassenabschnitt zwischen Unterfeld und Autofähre ein umfassendes Sanierungs- und Radwegausbauprojekt mit einer Verbreiterung der Fahrbahn. Frühester Baubeginn ist 2028 (→ Medienmitteilung vom 26. September). Um das Unfallrisiko aufgrund der engen Platzverhältnisse in diesem Bereich bereits vorher zu entschärfen, hat sich der Landrat gestützt auf einen Vorstoss für eine Studie zu Sofortmassnahmen ausgesprochen. Die Studie des externen Verkehrs- und Raumplanungsunternehmens liegt inzwischen vor.

Die Analyse hat unter anderem ergeben, dass die zuletzt gehäuften Velounfälle – davon mehrere mit Schwerverletzten – zumeist auf eine zu schnelle Fahrweise des am Unfall beteiligten motorisierten Verkehrs zurückzuführen waren. «Da an der Fahrbahnbreite bis zur angesprochenen Gesamtanierung keine Änderungen möglich sind, liegt der Fokus der Sofortmassnahmen deshalb auf einer Senkung der Fahrgeschwindigkeit», erklärt Baudirektorin Therese Rotzer-Mathyer. Als Varianten hierfür wurden tiefere Tempolimits, ein Überholverbot, eine Kernfahrbahn, eine Veloroute via Ridlikapelle sowie eine Änderung der Strassenmarkierung geprüft.

### **Autolenkende passen von sich aus ihr Fahrverhalten an**

Zur Beurteilung konnte eine Erhebung der Beratungsstelle für Unfallverhütung (BFU) herangezogen werden, welche im Vorjahr die Wirksamkeit von solchen Massnahmen im Strassenverkehr evaluiert hat. Abgeleitet auf die Situation eingangs Beckenried, hat sich eine Entfernung der Mittellinie als beste Option herausgestellt. Die Erfahrungen zeigen, dass die gefahrenen Geschwindigkeiten dadurch um durchschnittlich 5 bis 9 km/h zurückgehen. Das Fahrverhalten passt sich also automatisch an, ohne dass zusätzliche Tempobeschränkungen notwendig sind. Der erwähnte Bericht der BFU hat weiter ermittelt, dass dadurch das Unfallpotenzial um bis zu 66 Prozent reduziert werden kann.

---

Im Ausserortsbereich der betreffenden Strecke werden zusätzlich vom Trottoirrand leicht versetzte Randlinien angebracht. Dadurch entsteht eine optische Einengung der Fahrbahn und der motorisierte Verkehr fährt tendenziell näher zur Strassenmitte. So erhalten Velofahrende am Fahrbahnrand mehr Platz, was zur Sicherheit beitragen soll. Die Wirkung der Massnahmen wird durch ein Monitoring überprüft.

Für die Umsetzung der Sofortmassnahmen rechnet der Kanton mit einmaligen Investitionen von 80 000 Franken. Therese Rotzer-Mathyer: «Wir sind überzeugt, dass die Verkehrssicherheit dank der geänderten Markierungen rasch und zielgerichtet verbessert werden kann.» Der Bericht wird dem Landrat zur Kenntnis vorgelegt. Anschliessend sollen die Markierungsarbeiten umgesetzt werden – voraussichtlich im kommenden Frühling.

Stans, 31. Oktober 2024

**Korrigenda:** Vereinbarung VHIS in Ergänzung zum Landratsbeschluss über den Beitritt zur VHIS im Amtsblatt Nr. 44 vom 30. Oktober 2024, (S. 2142)

---

## **Vereinbarung zwischen den Kantonen und dem Bund über die Harmonisierung der Informatik in der Strafjustiz (VHIS)**

vom 16. November 2023

---

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: **912.7**

Geändert: –

Aufgehoben: –

---

Die Kantone ... handelnd durch ihre Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren, und der Bund, handelnd durch die Vorsteherin bzw. den Vorsteher des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD), mit dem Ziel, die Digitalisierung der Strafjustiz in der Schweiz voranzutreiben, indem den Beteiligten und den Partnern der Strafjustizkette Services erbracht werden, deren Wirkung sich primär an den Übergängen zwischen den Behörden entfaltet, aber auch Wirkungsbereiche innerhalb der Behörden und mit externen Partnern betreffen können, • unterstützen und führen die kooperative Umsetzung der digitalen Transformation in der Strafjustiz mittels eines medienbruchfreien und durchgängigen Daten- und Dokumentenflusses; • stellen Standards zum Daten- und Dokumentenaustausch zwischen den Informatiksystemen der Behörden zur Verfügung; • fördern Innovationen, den Wissenstransfer und die Koordination von Vorhaben; • unterstützen die Bildung und Weiterführung von Allianzen zwischen dem Bund, den Kantonen und weiteren Beteiligten zur gemeinsamen Schaffung und Nutzung von Services; • ermöglichen auf diese Weise den Behörden einen ressourcenschonenden Einsatz ihrer Mittel; mit der Absicht, dabei den Datenschutz und die Informationssicherheit sicherzustellen,

schliessen gestützt auf Art. 48 der Bundesverfassung folgende Vereinbarung.

---

---

## I.

Der Erlass «Vereinbarung zwischen den Kantonen und dem Bund über die Harmonisierung der Informatik in der Strafjustiz (VHIS)»<sup>1)</sup> wird als neuer Erlass verabschiedet.

### 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1 Gegenstand der Vereinbarung

<sup>1</sup> Diese Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit zwischen den Kantonen, die Partei dieser

Vereinbarung sind, sowie zwischen diesen Kantonen und den beteiligten Bundesstellen im

Bereich der Informatik in der Strafjustiz.

<sup>2</sup> Sie regelt insbesondere die Gründung und die Arbeitsweise der Körperschaft «HIS

Schweiz»

#### Art. 2 Grundsätze der Zusammenarbeit

<sup>1</sup> Die Parteien dieser Vereinbarung streben unter Einbezug aller Beteiligten und Partner eine Zusammenarbeit über alle Bereiche der Strafjustiz sowie die koordinierte Harmonisierung und Standardisierung des Informations- und Dokumentenflusses an. HIS Schweiz kann dazu Services (Dienstleistungen und Produkte) im Interesse der beteiligten Gemeinwesen entwickeln, bereitstellen oder betreiben lassen.

<sup>2</sup> HIS Schweiz und die Parteien dieser Vereinbarung, sorgen für die gegenseitige Information und die gegenseitige Abstimmung der Tätigkeiten, insbesondere im Bereich des Datenaustauschs, der Beschaffung, beim Datenschutz und bei der Informationssicherheit. Zu diesem Zweck sorgen sie insbesondere dafür, dass ihre Behörden aller Stufen sowie die Organe von HIS Schweiz:

- a. einander frühzeitig über laufende und über geplante Vorhaben informieren;
- b. geplante und laufende Vorhaben auf ihre Relevanz für die Tätigkeiten von HIS Schweiz sowie von Bund und Kantonen prüfen.

---

<sup>1)</sup> NG 912.7

---

<sup>3</sup> HIS Schweiz stellt sicher, dass die Arbeiten mit anderen Vorhaben koordiniert und unter Berücksichtigung übergeordneter Strategien erfolgen. Dabei stimmt HIS Schweiz seine Arbeiten namentlich auf diejenigen der öffentlich-rechtlichen Körperschaft «Justitia.Swiss» ab.

## **2. Abschnitt: Körperschaft HIS Schweiz**

### **Art. 3      Rechtsform und Zweck**

<sup>1</sup> HIS Schweiz ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in der Stadt Bern.

<sup>2</sup> Sie dient der Digitalisierung sowie der gemeinsamen Definition und Bereitstellung von Services für die beteiligten Behörden und die interessierten Partner. In den Tätigkeitsbereich von HIS Schweiz fallen insbesondere

- a. die Bereitstellung und Weiterentwicklung von IT-Standards zum Austausch von Daten und Dokumenten;
- b. die Bereitstellung und Weiterentwicklung von Instrumenten und Fachwissen zur Steuerung, zur Umsetzung und zum Monitoring von Vorhaben;
- c. die Bereitstellung und Weiterentwicklung von Übersichten oder Karten der Digitalisierungsaktivitäten;
- d. die Förderung von Allianzen sowie die Koordination zwischen Interessengruppen für die Entwicklung, Bereitstellung oder betriebliche Sicherstellung von IT-Lösungen;
- e. die Erbringung von Beratungsleistungen zur digitalen Transformation;
- f. die Durchführung von öffentlichen Beschaffungen;
- g. Vorarbeiten aller Art im Hinblick auf die Initialisierung eines konkreten Vorhabens durch die zuständige Organisation ausserhalb von HIS Schweiz;
- h. das Innovationsmanagement;
- i. der Unterhalt eines Service-Katalogs.

### **Art. 4      Bezüger von Services**

<sup>1</sup> HIS Schweiz erbringt ihre Services primär für die Parteien dieser Vereinbarung. Dabei kann HIS Schweiz Leistungen für alle Parteien der Vereinbarung erbringen oder für einen Zusammenschluss mehrerer Parteien im Rahmen von Allianzen, ohne dass sich alle Parteien beteiligen müssen.

---

<sup>2</sup> Die Leistungen von HIS Schweiz stehen unter anderem der Polizei, den Staatsanwaltschaften, den Gerichten und dem Justizvollzug auf Ebene der Kantone und des Bundes sowie deren Partnern zur Verfügung.

<sup>3</sup> HIS Schweiz kann ihre Services gestützt auf Vereinbarungen weiteren Bezüchern zur Verfügung stellen, nämlich:

- a. schweizerischen Gemeinwesen und deren gemeinsamen Organisationen;
- b. dezentralen Verwaltungseinheiten der Gemeinwesen nach Buchstabe a sowie Privaten, die zur Erfüllung von Aufgaben der Strafbehörden beitragen oder denen öffentliche Aufgaben in diesem Umfeld übertragen sind, soweit diese die Produkte für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen;
- c. weiteren, in Buchstaben a und b nicht genannten Bezüchern, wenn die Versammlung beschlossen hat, Verhandlungen zum Abschluss einer Vereinbarung aufzunehmen.

<sup>4</sup> Sie verfolgt ausschliesslich öffentliche Interessen zugunsten der Gemeinwesen.

<sup>5</sup> Sie kann mit ausländischen Organisationen mit entsprechendem Zweck zusammenarbeiten.

## **Art. 5        Organe**

<sup>1</sup> Die Organe von HIS Schweiz sind:

- a. die Versammlung;
- b. der Vorstand;
- c. die Geschäftsstelle;
- d. die Revisionsstelle.

## **Art. 6        Verhältnis zwischen den Organen**

<sup>1</sup> Die Versammlung hat die Aufsicht über den Vorstand und die Oberaufsicht über die Geschäftsstelle.

<sup>2</sup> Der Vorstand hat die Aufsicht über die Geschäftsstelle. Sofern der Vorstand einen Ausschuss bildet, haben dessen Mitglieder bei Aufsichtsentscheiden in den Ausstand zu treten.

<sup>3</sup> Jedes Aufsichtsorgan kann insbesondere:

- a. zur Erfüllung seiner eigenen Aufgaben die untergeordneten Organe mit Vorarbeiten beauftragen;
- b. den untergeordneten Organen Weisungen über die Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben erteilen.



---

<sup>4</sup> Das beaufschlagte Organ kann seinem Aufsichtsorgan Anträge stellen.

<sup>5</sup> Der Vorstand bereitet die Geschäfte der Versammlung vor und beruft diese ein.

<sup>6</sup> Die Revisionsstelle ist von den anderen Organen unabhängig.

## **Art. 7      Versammlung**

<sup>1</sup> Die Versammlung ist das oberste Organ von HIS Schweiz.

<sup>2</sup> Sie besteht aus:

- a. den kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren, deren Kantone Parteien dieser Vereinbarung sind. Die Kantone können in eigener Kompetenz eine Vertretung der Justizbehörden als Mitglied der Versammlung bestimmen. Jedem Kanton kommen zwei Stimmen zu;
- b. der Vorsteherin oder dem Vorsteher des EJPD; sowie
- c. der Bundesanwältin oder dem Bundesanwalt.

<sup>3</sup> Die oder der Vorsitzende des Vorstands sowie die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter können an der Versammlung teilnehmen. Sofern die oder der Vorsitzende des Vorstands nicht Mitglied der Versammlung gemäss Abs. 2 ist, steht dieser oder diesem kein Stimmrecht zu.

<sup>4</sup> Die Versammlung nimmt folgende unübertragbare Aufgaben wahr:

- a. Wahl und Abberufung:
  1. ihrer Präsidentin oder ihres Präsidenten und ihrer Vizepräsidentin oder ihres Vizepräsidenten,
  2. der oder des Vorsitzenden des Vorstands sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter;
  3. der Revisionsstelle;
- b. Genehmigung des Servicekatalogs und der zusätzlichen Services sowie der Finanzplanung sowie Abnahme der Jahresrechnung;
- c. Entlastung der Mitglieder des Vorstands und der Geschäftsleiterin oder des Geschäftsleiters;
- d. Beschlussfassung in Angelegenheiten, für die sie nach dieser Vereinbarung zuständig ist;
- e. Erlass des Geschäftsreglements und des Finanzreglements.

## **Art. 8      Vorstand**

<sup>1</sup> Der Vorstand ist das strategische Führungsorgan von HIS Schweiz.

---

<sup>2</sup> Er besteht aus:

- a. einem Mitglied der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD), dessen Kanton Partei dieser Vereinbarung ist;
- b. der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär der KKJPD;
- c. drei Vertreterinnen oder Vertretern der Schweizerischen Staatsanwälte-Konferenz (SSK);
- d. drei Vertreterinnen oder Vertretern der Konferenz der Kantonalen Leitenden Justizvollzug (KKLJV);
- e. zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Konferenz der kantonalen Polizeikommandantinnen und -kommandanten der Schweiz (KKPKS);
- f. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Schweizerischen Vereinigung der Richterinnen und Richter (SVR);
- g. einer Vertreterin oder einem Vertreter des EJPD;
- h. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Bundesanwaltschaft;
- i. einer Vertreterin oder einem Vertreter der öffentlich-rechtlichen Körperschaft Justitia.Swiss.

<sup>3</sup> Die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Vorstands teil. Der Vorstand kann weitere Personen ohne Stimmrecht einladen.

<sup>4</sup> Die kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren, deren Kantone Partei dieser Vereinbarung sind, wählen die kantonalen Mitglieder des Vorstands gemäss Absatz 2 Buchstaben a, c, d und e. Die Vorsteherin bzw. der Vorsteher des EJPD bestimmt die Vertreterin oder den Vertreter des EJPD. Die Bundesanwältin oder der Bundesanwalt bestimmt die Vertretung der Bundesanwaltschaft. Die Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter und Justitia.Swiss bestimmen jeweils ihre Vertretung.

<sup>5</sup> Bei der Besetzung des Vorstands ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass die verschiedenen Landesgegenden und Sprachregionen angemessen vertreten sind.

<sup>6</sup> Die oder der Vorsitzende des Vorstands und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Mitglieder des Vorstands sein.

<sup>7</sup> Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstands gemäss Buchstaben a sowie c bis i beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

<sup>8</sup> Der Vorstand nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a. Strategische Leitung der Körperschaft;

- 
- b. Ausgestaltung des Budgets, der Finanzplanung, des Rechnungswesens sowie die Ausgestaltung des Auftrags der Revisionsstelle;
  - c. Unterhalt des Servicekatalogs und Antrag an die Versammlung zu dessen Verabschiedung;
  - d. Ernennung und Abberufung der Geschäftsleiterin oder des Geschäftsleiters sowie Festlegung von deren bzw. dessen Zeichnungsberechtigung;
  - e. Aufsicht über die Geschäftsstelle;
  - f. Erstellung des Geschäftsberichts, Vorbereitung der Sitzungen der Versammlung und Ausführung von deren Beschlüsse;
  - g. g. Bewilligung der Einsetzung von Projektsteuerungs-, Fach- oder Arbeitsgruppen gemäss Artikel 11.

<sup>9</sup> Der Vorstand kann einen Ausschuss bilden, der aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden sowie zwei weiteren Mitgliedern des Vorstands besteht. Der Ausschuss dient der Geschäftsstelle als erste Ansprechstelle und bereitet die Entscheide vor, die dem Vorstand unterbreitet werden. Der Vorstand kann dem Ausschuss zudem die Aufgaben gemäss Absatz 8 Buchstaben e und g übertragen.

## **Art. 9      Geschäftsstelle**

<sup>1</sup> Die Geschäftsstelle ist für die Umsetzung der Beschlüsse der übergeordneten Organe zuständig. Sie wird durch eine Geschäftsleiterin oder einen Geschäftsleiter geleitet.

<sup>2</sup> Die Geschäftsstelle ist für alle Geschäfte zuständig, die keinem anderen Organ zugewiesen sind.

<sup>3</sup> Die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter untersteht der oder dem Vorsitzenden des Vorstands.

<sup>4</sup> Die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter vertritt die Körperschaft nach aussen und verantwortet die operative Führung. Sie oder er berichtet allen Parteien der Vereinbarung regelmässig schriftlich über den Nachweis der konkret erbrachten Leistungen.

<sup>5</sup> Die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter verfügt über Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

<sup>6</sup> Die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter sowie das weitere Personal werden mit einem Arbeitsvertrag von HIS Schweiz angestellt.

---

## **Art. 10 Revisionsstelle**

<sup>1</sup> Die Revisionsstelle führt eine ordentliche Revision unter sinngemässer Anwendung der diesbezüglichen Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts (OR)<sup>2</sup> durch.

<sup>2</sup> Sie wird von der Versammlung gewählt.

<sup>3</sup> Wenn möglich wird die Finanzkontrollbehörde einer Partei dieser Vereinbarung gewählt.

<sup>4</sup> Die Revisionsstelle wird nach Artikel 730a Absatz 1 OR bestimmt. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.

## **Art. 11 Projektsteuerungs-, Fach- und Arbeitsgruppen**

<sup>1</sup> Die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter kann bei Bedarf und vorbehältlich der Zustimmung des Vorstands oder gegebenenfalls des Vorstandsausschusses Projektsteuerungs-, Fach- und Arbeitsgruppen einsetzen, namentlich zur Begleitung einzelner Services von HIS Schweiz.

<sup>2</sup> Er oder sie wählt die Mitglieder der Projektsteuerungs-, Fach- und Arbeitsgruppen auf Vorschlag der Bezüger von Services.

<sup>3</sup> Die Projektsteuerungs-, Fach- und Arbeitsgruppen setzen sich aus Fachleuten zusammen. Diese werden von den Bezüger von Services gestellt. Bei Bedarf können weitere Fachleute beigezogen werden.

## **Art. 12 Stimmberechtigung in der Versammlung und im Vorstand**

<sup>1</sup> Gemäss Art. 7 entfallen in der Versammlung auf jeden Kanton zwei Stimmen. Eine dieser Stimmen kann in Kompetenz des jeweiligen Kantons einer Vertretung einer kantonalen Justizbehörde übertragen werden. Die Vorsteherin oder der Vorsteher des EJPD und die Bundesanwältin oder der Bundesanwalt haben je eine Stimme.

<sup>2</sup> Im Vorstand hat jedes Mitglied eine Stimme.

<sup>3</sup> Bei Entscheiden der Versammlung zu einem Service sind nur diejenigen Mitglieder stimmberechtigt, deren Gemeinwesen sich am Service beteiligen.

---

<sup>2</sup>) SR 220

---

<sup>4</sup> An der Beschlussfassung der Versammlung oder des Vorstands über Services, an denen der Bund sich nicht beteiligt, nehmen seine Vertreterinnen und Vertreter in allen Organen nur mit beratender Stimme teil, und das EJPD kann einen Entscheid der Versammlung nicht nach Art. 13 Abs. 3 ablehnen.

<sup>5</sup> Im Vorstand kann das Stimmrecht nur von den gewählten beziehungsweise der gemäss dieser Vereinbarung bestimmten Personen ausgeübt werden. Eine Stellvertretung durch ein anderes Mitglied des betreffenden Organs ist nicht zulässig.

<sup>6</sup> In der Versammlung können sich die kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren und die allfällige Vertreterin oder der allfällige Vertreter der Justizbehörden (Art. 7 Abs. 2 Bst. a) gegenseitig vertreten. Jedem Kanton stehen zwei Stimmen zu (Abs. 1).

### **Art. 13      Beschlussfassung in der Versammlung und im Vorstand**

<sup>1</sup> Die Versammlung und der Vorstand sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen vertreten ist.

<sup>2</sup> Entscheide der Versammlung und des Vorstands bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident der Versammlung bzw. die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Vorstands.

<sup>3</sup> Ein Entscheid der Versammlung kommt nicht zustande, wenn ihn die Vertretung des EJPD ablehnt. Eine Stimmenthaltung der Vertretung des EJPD hat kein solches Veto zur Folge.

### **Art. 14      Wahlen**

<sup>1</sup> Bei Wahlen besetzt das Wahlorgan jeden Sitz einzeln.

<sup>2</sup> Es ist die kandidierende Person gewählt, auf welche die meisten Stimmen entfallen. Bei Stimmengleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt.

### **Art. 15      Verfahren zur Beschlussfassung**

<sup>1</sup> Beschlüsse können auch über elektronische Kommunikationsmittel gefasst werden, insbesondere an Telefon- oder Videokonferenzen.

<sup>2</sup> Schriftliche Beschlussverfahren sind zulässig, wenn kein Mitglied eine Beratung verlangt.

<sup>3</sup> Es gelten die allgemeinen Mehrheitsregeln.

---

## **Art. 16      Geschäfts- und Finanzreglement**

<sup>1</sup> Die Versammlung erlässt für die Organe von HIS Schweiz ein Geschäftsreglement und ein Finanzreglement.

<sup>2</sup> Das Geschäftsreglement und das Finanzreglement enthalten die notwendigen Bestimmungen namentlich zu den folgenden Gegenständen:

- a.      Organisation, Aufgaben, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der einzelnen Organe;
- b.      Verhältnis zwischen den Organen (Art. 6);
- c.      Einberufung und Traktandierung von Versammlungen und Vorstandssitzungen;
- d.      internes Kontrollsystem (IKS) und Risikomanagement;
- e.      Budgetierung und Finanzplanung.

## **Art. 17      Zeichnungsberechtigung und Handelsregistereintrag**

<sup>1</sup> Der Vorstand bestimmt die zur Vertretung von HIS Schweiz befugten Personen. Er erteilt nur Kollektivunterschrift zu zweien.

<sup>2</sup> HIS Schweiz wird in das Handelsregister eingetragen.

<sup>3</sup> Die zur Vertretung befugten Personen sowie die Mitglieder des Vorstands werden ins Handelsregister eingetragen.

<sup>4</sup> Mit der Anmeldung zur Eintragung muss die Vereinbarung dem Handelsregisteramt eingereicht werden. Wird die Vereinbarung angepasst, so muss dem Handelsregisteramt eine neue, vollständige Fassung der Vereinbarung eingereicht werden.

## **3. Abschnitt: Strategische Führung**

### **Art. 18**

<sup>1</sup> Die Versammlung legt die Ziele von HIS Schweiz fest und verabschiedet die Strategie, den zugehörigen Masterplan, bestimmt die Services von HIS Schweiz und stellt die Finanzierung sicher.

<sup>2</sup> Sie ermittelt den Handlungsbedarf einschliesslich des Rechtsetzungsbedarfs. Zeichnet sich ein Rechtsetzungsbedarf ab, so führt die Versammlung eine Aussprache über die Initiierung von Rechtsetzungsprojekten in den betreffenden Gemeinwesen.

<sup>3</sup> Der Vorstand verantwortet die Zielerreichung der in der Strategie festgelegten Ziele und Vorgaben und klärt die Bedürfnisse mit den Beteiligten und den Partnern.

---

## **4. Abschnitt: Services**

### **Art. 19 Bezüger von Services mit Parteistatus**

<sup>1</sup> Jede Partei dieser Vereinbarung entscheidet im Rahmen des für sie anwendbaren Rechts selbst, welche Services sie bezieht und nach welchen Regeln ihre Behörden diese nutzen.

<sup>2</sup> Auch eine Partei, die bei der Entwicklung oder Beschaffung eines Services nicht teilgenommen hat, kann diesen im Rahmen der Verfügbarkeiten beziehen.

<sup>3</sup> Jede Partei kann den Bezug eines Service beenden.

### **Art. 20 Bezüger von Services ohne Parteistatus**

<sup>1</sup> Die Bedingungen, nach denen Gemeinwesen ohne Parteistatus Services beziehen können, werden in den Nutzungsvereinbarungen (Art. 4 Abs. 3) geregelt, insbesondere betreffend die Finanzierung.

<sup>2</sup> Diese Bedingungen orientieren sich an den für die Parteien geltenden Regeln. Es kann eine Teilnahme an den Sitzungen der Versammlung oder des Vorstands zum betreffenden Service mit oder ohne Stimmrecht vereinbart werden.

<sup>3</sup> Die Vereinbarungen werden den stimmberechtigten Mitgliedern der Versammlung gemäss Artikel 12 Absatz 3 zur Verabschiedung unterbreitet.

<sup>4</sup> Der Bezug von Services durch Private (Art. 4 Abs. 3 Bst. b) setzt zusätzlich die Zustimmung der zuständigen Behörde voraus.

### **Art. 21 Entwicklung, Lancierung und Bereitstellung von Services**

<sup>1</sup> Die Geschäftsstelle entwickelt gestützt auf den Masterplan oder einen Auftrag des Vorstands mögliche Services und leistet Vorarbeiten bis hin zur Erstellung eines Initialisierungsauftrags.

<sup>2</sup> Über die Lancierung von Services und von Vorarbeiten für einen Service entscheidet die Versammlung. Für den Abbruch und die Neuausrichtung entsprechender Arbeiten gilt dasselbe.

<sup>3</sup> Die Versammlung legt die Bedingungen fest für:

- a. die Teilnahme der Gemeinwesen am Service einschliesslich der Bedingungen für den nachträglichen Einstieg und den Ausstieg;
- b. den Bezug von Services sowie dessen Beendigung.

---

<sup>4</sup> Der Vorstand setzt mindestens eine Person als Vertreterin der Auftraggeberschaft ein. Diese Person untersteht der Aufsicht des Vorstands.

<sup>5</sup> Für die Durchführung von Vorarbeiten bis zur Initialisierung eines Services sowie das Entwickeln, Beschaffen und Bereitstellen der Services ist die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter zuständig.

<sup>6</sup> Allfällige Projektsteuerungs-, Fach- und Arbeitsgruppen werden in allen Phasen einbezogen.

<sup>7</sup> Die Entwicklung, Beschaffung und Bereitstellung von Services richtet sich nach anerkannten Standards.

<sup>8</sup> Die Geschäftsstelle unternimmt frühzeitig die nötigen Schritte, um eine Zusammenarbeit der Datenschutzaufsichtsstellen von Bund und Kantonen im Rahmen des für die Parteien anwendbaren Rechts zu unterstützen.

## **5. Abschnitt: Finanzen**

### **Art. 22 Voranschlag und Finanzplan**

<sup>1</sup> Die Versammlung verabschiedet auf Antrag des Vorstands den allgemeinen Voranschlag und den Finanzplan von HIS Schweiz.

<sup>2</sup> Über den allgemeinen Voranschlag wird insbesondere Folgendes finanziert:

- a. die nicht an einen Service gebundenen Aufgaben der Geschäftsstelle;
- b. die Umsetzung von Vorarbeiten aller Art bis zur Initialisierung eines Service.

### **Art. 23 Kosten von HIS Schweiz**

<sup>1</sup> Jede Partei dieser Vereinbarung leistet einen jährlichen Beitrag an die über den allgemeinen Voranschlag finanzierten Kosten. Dieser wird von der Versammlung nach den folgenden Regeln festgelegt:

- a. Der Bund beteiligt sich an den Kosten anteilmässig, entsprechend der Nutzung der jeweiligen Leistung.
- b. Die Kantone tragen die übrigen Kosten; die Beiträge der Kantone werden im Verhältnis ihrer im Zeitpunkt der Festlegung bekannten ständigen Wohnbevölkerung festgelegt.



---

<sup>2</sup> Mit Bezü gern von Services ohne Parteistatus (Art. 20) wird ein Beitrag an die allgemeinen Kosten von HIS Schweiz vereinbart, der der Belastung der Geschäftsstelle, durch den bezogenen Service entspricht. Diese Beiträge werden den Parteien nach Absatz 1 im Verhältnis ihrer eigenen Beiträge gutgeschrieben.

#### **Art. 24      Kosten von Services**

<sup>1</sup> Die Versammlung legt Folgendes fest:

- a. den Schlüssel, nach dem die Kosten des Service auf die Teilnehmer und die Servicebezü ger verteilt werden;
- b. die Regeln zur Bemessung der Einkaufsbeiträge von nachträglich eintretenden Servicebezü gern.

<sup>2</sup> Massgebend für die Festlegung des Verteilschlüssels und der Einkaufsbeiträge ist der Nutzen des betreffenden Service für die Beteiligten. Die Beiträge der Kantone werden dabei in der Regel im Verhältnis der aktuellen ständigen Wohnbevölkerung festgelegt.

<sup>3</sup> Die Einkaufsbeiträge werden den bisherigen Servicebezü gern im Verhältnis ihrer eigenen Beiträge gutgeschrieben.

#### **Art. 25      Gewinn und Vermögen**

<sup>1</sup> HIS Schweiz strebt keinen Gewinn an und baut Vermögen nur so weit auf, als es notwendig ist, um den dauerhaften Betrieb zu finanzieren und die Liquidität sicherzustellen.

#### **Art. 26      Buchführung und Rechnungslegung**

<sup>1</sup> Die Versammlung ist für die Genehmigung der Jahresrechnung von HIS Schweiz zuständig.

<sup>2</sup> Jeder Service wird als eigene Kostenstelle geführt.

<sup>3</sup> Für jedes an einem Service teilnehmende Gemeinwesen wird in der Bilanz pro Service ein eigenes Konto geführt. Gutschriften aus Einkaufsbeiträgen (Art. 24 Abs. 2) werden auf diesen Konten verbucht. Über allfällige Guthaben entscheidet jedes Gemeinwesen gemäss seinem Recht.

<sup>4</sup> Die Rechnungslegung richtet sich nach einem der anerkannten Standards zur Rechnungslegung nach Artikel 962a OR.

<sup>5</sup> Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

---

## 6. Abschnitt: Anwendbares Recht

### Art. 27 Anwendbares Recht

<sup>1</sup> Auf die mit dem Betrieb von HIS Schweiz verbundenen Rechtsfragen ist unter Vorbehalt der Absätze 4 bis 6 kantonales bernisches Recht anwendbar, namentlich betreffend:

- a. Datenschutz, Öffentlichkeit der Verwaltung, Informationsschutz und Archivierung;
- b. öffentliche Beschaffungen;
- c. Arbeitsverhältnisse und damit verbundene Fragen wie die berufliche Vorsorge;
- d. Haftung.

<sup>2</sup> Für die Behörden der beteiligten Gemeinwesen richtet sich die Beurteilung von Zugangsgesuchen zu amtlichen Dokumenten, die sie zuhanden von HIS Schweiz erstellt haben oder die ihnen als Hauptadressaten zugestellt wurden, nach der jeweils anwendbaren Gesetzgebung über die Öffentlichkeit der Verwaltung des betroffenen Gemeinwesens.

<sup>3</sup> HIS Schweiz kann in eigenem Namen öffentliche Beschaffungen für seine Parteien durchführen und die dazu erforderlichen Verfügungen erlassen.

<sup>4</sup> Für Staatshaftungsansprüche nach bernischem Recht haftet HIS Schweiz mit ihrem Vermögen. Die Ausfallhaftung des Kantons Bern (Art. 101 Abs. 2 des bernischen Personalgesetzes vom 16. Sept. 2004<sup>3)</sup>) gilt nicht; an ihre Stelle treten die Beitragsverpflichtungen nach dieser Vereinbarung.

<sup>5</sup> Sieht das bernische Recht einen Entscheid durch Verfügung vor, so erlässt diese der Vorstand. Der Vorstand kann diese Zuständigkeit seinem Ausschuss übertragen.

<sup>6</sup> Verfügungen nach Absatz 5 können beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern angefochten werden; im Übrigen gilt das Verfahrensrecht des Kantons Bern.

---

<sup>3)</sup> BSG 153.01

---

## **7. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

### **Art. 28 Abschluss der Vereinbarung und Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Diese Vereinbarung steht allen Kantonen und dem Bund zur Unterzeichnung offen.

<sup>2</sup> Sie kann in Kraft treten, nachdem mindestens 18 Parteien sie ratifiziert haben. Die Versammlung legt das Datum des Inkrafttretens fest.

<sup>3</sup> Artikel 30 Absatz 2 und 3 treten mit dem Erreichen des Quorums nach Absatz 2 in Kraft.

### **Art. 29 Beitritt**

<sup>1</sup> Jeder Kanton sowie der Bund können der Vereinbarung nach deren Inkrafttreten durch einseitige Erklärung gegenüber dem Vorstand beitreten. Der Beitritt wird auf den 1. Januar des folgenden Jahres oder auf einen durch den Kanton beziehungsweise den Bund und den Vorstand einvernehmlich festgelegten Zeitpunkt wirksam.

### **Art. 30 Gründung von HIS Schweiz**

<sup>1</sup> HIS Schweiz entsteht durch das Inkrafttreten dieser Vereinbarung.

<sup>2</sup> Die Versammlung führt eine Gründungsversammlung durch. Sie führt diese in der Zeit zwischen dem Erreichen der Mitgliederzahl nach Artikel 28 Absatz 2 und dem Inkrafttreten durch.

<sup>3</sup> Sie nimmt an der Gründungsversammlung die erforderlichen Wahlen vor.

### **Art. 31 Änderung dieser Vereinbarung**

<sup>1</sup> Die Versammlung HIS kann eine Änderung dieser Vereinbarung beschliessen. Anstelle der einfachen Mehrheit (Art. 13 Abs. 2) ist eine Zwei-Drittels-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sowie die Zustimmung des EJPD erforderlich.

<sup>2</sup> Die Änderung wird zur Ratifikation aufgelegt. Sie bedarf der Ratifikation durch zwei Drittel der Parteien sowie des Bundes.

<sup>3</sup> Sie tritt auf den nächsten Kündigungstermin nach dem Erreichen der notwendigen Ratifikationen in Kraft.

---

<sup>4</sup> Die Versammlung kann das Inkrafttreten auf einen anderen Zeitpunkt festsetzen, nicht aber auf einen Zeitpunkt vor dem Erreichen der notwendigen Ratifikationen. Setzt sie ein Inkrafttreten vor dem nächsten Kündigungstermin fest, so kann jeder Kanton und der Bund in den zwölf Monaten nach dem Beschluss gegenüber dem Vorstand seinen Austritt auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung erklären.

### **Art. 32 Austritt**

<sup>1</sup> Jede Partei dieser Vereinbarung kann mit einer Frist von zwei Jahr auf das Ende eines Kalenderjahrs aus dieser Vereinbarung austreten.

<sup>2</sup> Sinkt die Zahl der Parteien unter zehn, so muss die Versammlung, bestehend aus den Vertreterinnen und Vertretern der verbleibenden Parteien, einen Beschluss über die Auflösung oder die Anpassung dieser Vereinbarung herbeiführen.

### **Art. 33 Auflösung der Vereinbarung**

<sup>1</sup> Diese Vereinbarung kann durch einen Beschluss der Versammlung mit Zwei-Drittels-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder jederzeit aufgelöst werden. Dabei ist die Zustimmung des EJPD nicht zwingend.

<sup>2</sup> Die Versammlung beschliesst über die Modalitäten der Auflösung sowie die Fristen zur Einstellung der Arbeiten.

### **Art. 34 Auflösung von HIS Schweiz**

<sup>1</sup> Wird diese Vereinbarung aufgelöst, so liquidiert der Vorstand HIS Schweiz und lässt die Organisation im Handelsregister löschen.

### **Art. 35 Finanzielle Folgen des Austritts und der Auflösung von HIS Schweiz**

<sup>1</sup> Beim Austritt einer Partei aus dieser Vereinbarung sowie bei der Auflösung von HIS Schweiz werden geleistete Beiträge nicht zurückerstattet.

<sup>2</sup> Die Parteien haben im Falle ihres Austritts oder der Auflösung Anspruch auf einen positiven Saldo ihres Bilanzkontos.

<sup>3</sup> Bei der Auflösung von HIS Schweiz wird:

- a. das positive oder negative Liquidationsergebnis für jeden Service gesondert ermittelt und gemäss dem entsprechenden Schlüssel (Art. 24 Abs. 1) unter den Bezügem von Services aufgeteilt;
- b. das verbleibende positive oder negative Gesamtergebnis gemäss dem Schlüssel für die Beiträge an die allgemeinen Kosten (Art. 23 Abs. 1) unter den Parteien dieser Vereinbarung aufgeteilt.

---

## **Art. 36 Weitergeführter Bezug von Services nach dem Austritt**

<sup>1</sup> Für ausgetretene Parteien gelten in Bezug auf die Beteiligung an Services und den Bezug von Services die Regeln für Bezüger ohne Parteistatus (Art. 20 und Art. 21 Abs. 3).

## **Art. 37 Auswirkungen auf die Vereinbarung bei Nicht-Beteiligung des Bundes**

<sup>1</sup> Sofern der Bund der Vereinbarung nicht beiträgt oder aus dieser austritt, so sind diesem die im Rahmen der Vereinbarung gewährten Rechte und Pflichten nicht anwendbar. Dabei entfällt insbesondere:

- a. das Recht, die Services von HIS Schweiz als Bezüger mit Parteistatus in Anspruch zu nehmen (Art. 4 Abs. 2, Art. 19). Der Bund kann diesfalls Services von HIS Schweiz als Bezüger ohne Parteistatus in Anspruch nehmen (Art. 20);
- b. das Recht, in der Versammlung und im Vorstand Einsitz zu nehmen (Art. 7 Abs. 2 Bst. b-c, Art. 8 Abs. 2 Bst. g-h). Damit ist der Bund an den Beschlussfassungen nicht stimmberechtigt und seine Zustimmung ist, wo diese vorausgesetzt wird, nicht notwendig;
- c. die Pflicht, sich finanziell an den allgemeinen Kosten von HIS Schweiz zu beteiligen (Art. 23 Abs. 1 Bst. a). Diesfalls haben die Kantone die Kosten von HIS Schweiz im Verhältnis ihrer im Zeitpunkt der Festlegung bekannten ständigen Wohnbevölkerung vollumfänglich zu tragen;
- d. die Notwendigkeit der Zustimmung des EJPD zu Änderungen der Vereinbarung (Art. 31).

## **Art. 38 Streitbeilegung**

<sup>1</sup> Streitigkeiten unter Parteien dieser Vereinbarung, Bezüger von Services ohne Parteistatus und HIS Schweiz werden in sinngemässer Anwendung des Streitbeilegungsverfahrens nach den Artikeln 31 bis 34 der Rahmenvereinbarung vom 24. Juni 2005 für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (IRV) beigelegt.

### **II.**

*Keine Fremdänderungen.*

### **III.**

*Keine Fremdaufhebungen.*

---

#### **IV.**

##### **Inkrafttreten**

Beschluss der Gründerversammlung vom xxx über das Inkrafttreten.

Am xxx wurde die Zahl von xxx Signatarkantonen erreicht (xxx).

Am xxx hat zudem der Bund die Vereinbarung unterzeichnet.

Die Vereinbarung tritt am xxx in Kraft.

Bern, den 16. November 2023

Konferenz der Kantonalen Justiz-  
und Polizeidirektorinnen und  
-direktoren (KKJPD) sowie dem Eid-  
genössischen Justiz- und Polizeide-  
partement (EJPD)

# REGIERUNGSRAT

## *Rechtsgültigkeit und Inkrafttreten von Erlassen*

---

Die Referendumsfrist für den nachstehenden Erlass ist unbenutzt abgelaufen. Er ist somit rechtsgültig.

### **Beschluss**

Der nachstehende Erlass tritt wie folgt in Kraft:

- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung (Kantonales Landesversorgungsgesetz, kLVG); Totalrevision vom 26. Juni 2024  
Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 2025

Stans, 29. Oktober 2024

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

*Res Schmid*

Landschreiber

*Armin Eberli*

---

# **Regierungsratsbeschluss betreffend die Fristverlängerung zur Inkraftsetzung des Zonenplans sowie des Bau- und Zonenreglements der Gemeinde Beckenried**

Änderung vom 29. Oktober 2024

---

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: –  
Geändert: **611.112**  
Aufgehoben: –

---

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 65 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 177 Abs. 2 des Gesetzes vom 21. Mai 2014 über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz, PBG)<sup>1)</sup>,

beschliesst:

## **I.**

Der Erlass «Regierungsratsbeschluss betreffend die Fristverlängerung zur Inkraftsetzung der Zonenpläne sowie Bau- und Zonenreglemente der Gemeinden Buochs, Dallenwil, Ennetbürgen und Oberdorf»<sup>2)</sup> vom 17. September 2024 (Stand 1. Oktober 2024) wird wie folgt geändert:

### **Titel (geändert)**

Regierungsratsbeschluss  
betreffend die Fristverlängerung zur Inkraftsetzung der Zonenpläne so-  
wie Bau- und Zonenreglemente der Gemeinden

---

<sup>1)</sup> NG 611.1

<sup>2)</sup> NG 611.112



---

**Ziff. 1 Abs. 1a** (neu), **Abs. 2** (geändert)

<sup>1a</sup> Der Gemeinde Beckenried wird gestützt auf Art. 177 Abs. 2 PBG eine Fristverlängerung bis am 31. Dezember 2026 zur Inkraftsetzung der Anpassung ihres Zonenplans sowie ihres Bau- und Zonenreglements an das Planungs- und Baugesetz gewährt.

<sup>2</sup> Für diese Gemeinden ist Art. 177 Abs. 4 PBG bis am 31. Dezember 2026 nicht anwendbar. Baubewilligungsverfahren sind bis zum Inkrafttreten des neuen Zonenplans sowie Bau- und Zonenreglements jeweils nach bisherigem Recht abzuwickeln.

**II.**

*Keine Fremdänderungen.*

**III.**

*Keine Fremdaufhebungen.*

**IV.**

**Rechtsmittel**

Gegen diesen Beschluss kann innert 20 Tagen nach erfolgter Veröffentlichung Beschwerde beim Verfassungsgericht Nidwalden erhoben werden (Art. 69 Abs. 2 Ziff. 2 der Kantonsverfassung).

**Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt am 1. Dezember 2024 in Kraft.

Stans, 29. Oktober 2024

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann  
Res Schmid

Landschreiber  
Armin Eberli

---

# **Verordnung zum Kantonalen Landesversorgungsgesetz (Landesversorgungsverordnung, kLVV)**

vom 29. Oktober 2024

---

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: **431.11**

Geändert: –

Aufgehoben: 431.11

---

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 64 Abs. 1 Ziff. 1 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 2 und 6 des Einführungsgesetzes vom 26. Juni 2024 zum Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung (Kantonales Landesversorgungsgesetz, kLVG)<sup>1)</sup>,

beschliesst:

## **I.**

Der Erlass «Vollzugsverordnung zum Kantonalen Landesversorgungsgesetz (Landesversorgungsverordnung, kLVV)»<sup>2)</sup> wird als neuer Erlass verabschiedet.

## **§ 1 Organe**

<sup>1</sup> Organe der wirtschaftlichen Landesversorgung sind:

1. der Regierungsrat;
2. die Direktion;
3. die kantonale oder der kantonale Delegierte für die wirtschaftliche Landesversorgung (KDWL);
4. die Stabsschefinnen und Stabschefs der Gemeindeführungsstäbe (SC GFS).

---

<sup>1)</sup> NG 431.1

<sup>2)</sup> NG 431.11

---

## **§ 2            Regierungsrat**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat übt die Aufsicht über die wirtschaftliche Landesversorgung aus.

<sup>2</sup> Er kann die kantonalen Angestellten zur Mitarbeit verpflichten.

## **§ 3            Direktion**

<sup>1</sup> Die Direktion ist zuständig für alle Aufgaben der wirtschaftlichen Landesversorgung, soweit sie nicht anderen Organen übertragen sind.

<sup>2</sup> Sie erlässt das Pflichtenheft für die Delegierte oder den Delegierten.

## **§ 4            Delegierte oder Delegierter für wirtschaftliche Landesversorgung**

<sup>1</sup> Die Aufgaben der oder des Delegierten werden durch die Leitung der Koordinationsstelle Notorganisation wahrgenommen.

<sup>2</sup> Die Aufgaben sind:

1. die Planung, Vorbereitung, Anordnung und Durchführung sämtlicher Massnahmen in allen Bereichen der wirtschaftlichen Landesversorgung gemäss den Vorgaben des Bundes und dem Pflichtenheft;
2. die Ausbildung und die Koordination der Tätigkeit der Organe der wirtschaftlichen Landesversorgung mit Weisungsrecht;
3. die Koordination der Aufgabenerfüllung mit dem Kantonalen Führungsstab.

## **§ 5            Stabschefinnen und Stabschefs der Gemeindeführungsstäbe**

<sup>1</sup> Die Stabschefinnen und Stabschefs sind auf kommunaler Stufe für die Aufgaben der wirtschaftlichen Landesversorgung zuständig.

<sup>2</sup> Sie erfüllen ihre Aufgaben gemäss den Weisungen und sinngemäss nach dem Pflichtenheft der oder des Delegierten.

## **II.**

*Keine Fremdänderungen.*

---

### III.

Der Erlass «Vollzugsverordnung zum Kantonalen Landesversorgungsgesetz (Landesversorgungsverordnung)»<sup>3)</sup> vom 22. Juni 2004 wird aufgehoben.

### IV.

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Stans, 29. Oktober 2024

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann  
Res Schmid

Landschreiber  
Armin Eberli

---

<sup>3)</sup> NG 431.11

---

# Verordnung zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Gesetz über die Familienzulagen

Änderung vom 29. Oktober 2024

---

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: –  
Geändert: **762.1**  
Aufgehoben: –

---

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf die Verordnung vom 28. August 2024 über die Anpassung der Familienzulagen an die Preisentwicklung<sup>1)</sup> und Art. 8 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Gesetz über die Familienzulagen (Kantonales Familienzulagengesetz, kFamZG)<sup>2)</sup>,

beschliesst:

## I.

Der Erlass «Einführungsgesetz zum Gesetz über die Familienzulagen (Kantonales Familienzulagengesetz, kFamZG)»<sup>3)</sup> vom 25. Juni 2008 (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:

**Art. 8 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (geändert)

<sup>1)</sup> Die Kinderzulage beträgt monatlich Fr. 258.–.

<sup>2)</sup> Die Ausbildungszulage beträgt monatlich Fr. 311.–.

---

<sup>1)</sup> SR 836.24

<sup>2)</sup> NG 762.1

<sup>3)</sup> NG 762.1

---

**II.**

*Keine Fremdänderungen.*

**III.**

*Keine Fremdaufhebungen.*

**IV.**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Stans, 29. Oktober 2024

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann  
Res Schmid

Landschreiber  
Armin Eberli

**Festlegung des Kostenteilers für den Grundbeitrag gemäss Art. 11 Abs. 1 der Vereinbarung über die Zusammenarbeit bei der Verfolgung von Wirtschaftsdelikten**

vom 23. Oktober 2024<sup>1</sup>

---

Die Regierungen der Kantone Uri, Obwalden und Nidwalden, gestützt auf Art. 11 Abs. 2 der Vereinbarung vom 12. Oktober 2010 über die Zusammenarbeit bei der Verfolgung von Wirtschaftsdelikten<sup>2</sup>,

vereinbaren:

**1.**

Der Kostenteiler für den Grundbeitrag gemäss Art. 11 Abs. 1 der Vereinbarung über die Zusammenarbeit bei der Verfolgung von Wirtschaftsdelikten wird auf den 1. Januar 2024 wie folgt festgelegt:

Kanton Nidwalden:	66%
Kanton Obwalden:	18%
Kanton Uri:	16%

**2.**

Diese Vereinbarung tritt mit der Zustimmung aller Vereinbarungskantone in Kraft.

## 263.2 Anhang

---

Stans, 14. Oktober 2024

Im Namen des Regierungsrats  
des Kantons Nidwalden

*Regierungsrätin Karin Kayser-Frutschi*

Sarnen, 23. Oktober 2024

Im Namen des Regierungsrats  
des Kantons Obwalden

*Regierungsrat Christoph Amstad*

Altdorf, 17. Oktober 2024

Im Namen des Regierungsrats  
des Kantons Uri

*Landesstatthalter Daniel Furrer*

---

<sup>1</sup> A 2024, 2207

<sup>2</sup> NG 263.2



# DIREKTIONEN UND AMTSSTELLEN

## Medieninformation

---

### **Paul Lussi erhält den Unterwaldner Preis für Bildende Kunst**

*Im Rahmen der «NOW 24. AUSWAHL Aktuelles Kunstschaffen aus der Region» hat die Jury den Unterwaldner Preis für Bildende Kunst dem Nidwaldner Künstler Paul Lussi vergeben. Seine Serie von Tuschezeichnungen hat die Jury überzeugt.*

Der Unterwaldner Preis für Bildende Kunst ist mit 20000 Franken der höchstdotierte Preis, den die Kulturförderungen der Kantone Obwalden und Nidwalden vergeben. Die Preisträger werden in einem zweistufigen Verfahren bestimmt. Alle drei Jahre findet eine unjuriierte Übersichtsausstellung statt, letztes Mal im Herbst 2023 in der Turbinenhalle in Giswil. Eine Jury hat aus den dort gezeigten Positionen 18 Künstlerinnen und Künstler oder Kollektive ausgewählt, die ihre Arbeiten dieses Jahr im Nidwaldner Museum in der Auswahlausstellung zeigen. Unter den Positionen der Auswahlausstellung wählt dieselbe Jury die Preisträgerin, den Preisträger des Unterwaldner Preis für Bildende Kunst.

In seiner Arbeit «In der Schwebel» zeigt Paul Lussi dreizehn Tuschezeichnungen mit tiefschwarzen, expressiven Pinselstrichen. In ihnen erscheinen schemenhaft Figuren, Fragmente von Landschaften und Architekturen, Spuren von Zerstörung. Sie sind nirgendwo verortet, schwerelos, ohne Richtung schweben sie im Raum. Paul Lussi kehrt damit zurück zu den Anfängen seines künstlerischen Schaffens.

Die Jury begründet ihren Entscheid im Jurybericht folgendermassen: «Zum einen sind es die Geschichten und die Themen, die wir in diesen Zeichnungen gesehen haben und die uns Paul Lussi sehr kunstvoll erzählt: Es sind zweifellos existentielle Geschichten, Geschichten von Schönheit und Gewalt, von Bedrohung und von Leichtigkeit, – und manchmal mit Humor – die wir entdeckt haben. Sie erzählen von unserer aktuellen, prekären Welt, von Gewalt, Bedrohung, Krieg, aber auch von der Leichtigkeit des Schwebens. Sie öffnen Räume auf Welten, die uns immer wieder zeigen, dass alles auch anders kommen könnte.»

Weiter erläutert Dr. Gabriela Christen den Juryentscheid: «Der zweite Grund für unsere Faszination ist schnell beschrieben: Paul Lussi ist einfach ein hervorragender Zeichner und Erzähler. In seiner langen künstlerischen Tätigkeit hat er sich intensiv mit dem Medium der Zeichnung auseinandergesetzt. In diesen neuen Tuschezeichnungen kommt sein Können in voller Stärke und gleichzeitig mit viel Understatement zum Zug. Der Künstler kennt die abendländische Kunst, hat die Capriccios eines Francisco de Goya gesehen, der die Schrecken des Krieges in allegorischen Bildern fixiert hat.»

In der Ausstellung «NOW 24. AUSWAHL Aktuelles Kunstschaffen aus der Region» sind im Nidwaldner Museum Winkelriedhaus alle Positionen der 18 Künstlerinnen und Künstler oder Kollektive zu sehen bis am 2. Februar 2025. [www.nidwaldner-museum.ch](http://www.nidwaldner-museum.ch)

Stans, 31. Oktober 2024

Neue Ausstellung im Nidwaldner Museum Winkelriedhaus:

### **NOW 24 AUSWAHL. Aktuelles Kunstschaffen aus der Region**

Die Kantone Obwalden und Nidwalden führen seit vielen Jahren gemeinsame Kunstausstellungen durch. Aus der grossen Übersichtsausstellung NOW 23 in der Turbine Giswil wurden 18 Künstlerinnen und Künstler oder Kollektive ausgewählt, die nun ihre Werke im Nidwaldner Museum Winkelriedhaus präsentieren. Die Ausstellung gibt einen Einblick in das vielfältige Schaffen von Künstlerinnen und Künstlern mit einem Bezug zur Region. Installative, interaktive und multimediale Arbeiten begegnen Malerei, Zeichnung und Skulptur. Sie ermöglichen dem Publikum, der Komplexität und der raschen Veränderung der Welt aktiv, kritisch und mit Genuss zu begegnen.

Es ist nicht überraschend, dass viele Werke Bezug nehmen auf die Instabilität und Unübersichtlichkeit unserer Gegenwart.

**Olivia Abächerli** hat eine interaktive digitale Karte entwickelt, die den waghalsigen Anspruch hat, die unendlich vielen Dinge und Phänomene unserer Welt aufzuzeichnen. **Elionora Amstutz** zeigt eine grossformatige Collage, die für den immerwährenden Wandel steht, dem alles unterworfen ist. Die zarte und zerbrechliche Installation von **Renata Bünter** findet nur vorübergehend eine prekäre Ruhe in sich selbst. **Katrin Keller** präsentiert rätselhafte und poetische Objekte, die alle im Laufe ihrer mehrjährigen künstlerischen Recherche zu Instabilität entstanden sind. Drei Bronzegüsse von **Guido Blättler** erinnern an die Gefahr, die unter der Oberfläche brodelt. **Pascale Ettlins** Gemälde entführt in eine geheimnisvolle Szenerie, die gleichermassen von Geborgenheit und Ruhe wie von Gefahr und Angst geprägt ist. **Christian Frehner** zeigt drei Papierschnitte, Farbdrucke von gefährdeten Landschaften, die er mit Locheisen gestanzt hat. Die expressiven Tuschezeichnungen von **Paul Lussi** sind eindruckliche Bilder für den labilen Zustand der Welt und für das Gefühl des Ausgeliefertseins. **Toni Halters** grosses, turmartiges Objekt aus Stampfbeton verweist auf die Grenzen innerer und äusserer Welten.

Rochus Lussi und Stephan Wittmer beschäftigen sich mit Machtverhältnissen und der Frage, was jede und jeder beitragen kann, damit sich die Gesellschaft zum Guten verändert. **Rochus Lussi** bietet dem Publikum mit 17 in Holz geschnittenen und vergoldeten Figuren die Möglichkeit, Täter- oder Opferrollen einzunehmen. **Stephan Wittmer** zeigt eine fotografische Installation, einen Altar, der einem obdachlosen Menschen gewidmet ist.

Die Arbeiten von **Elda Treyer** und **Pat Treyer** sind eine Hommage an weibliche Lebenswelten und an die weibliche Lebensfreude. Mit einer multimedialen Installation laden **Celia & Nathalie Sidler** die Besuchenden ein, sich an einen Tisch zu setzen und Frauen zu lauschen, die ausgehend von den Kuchenrezepten, die sich in ihren Familien überliefert haben, ihre Lebensgeschichten erzählen.

---

Das **Kollektiv W-H-O** zeigt drei grossformatige Gemälde, in denen sich Flächen, Linien und Fragmente von Figuren zu psychedelischen Bildräumen fügen.

**Moritz Hossli** bezieht sich mit seiner Installation aus drei Förderbändern, die in einem ewigen Kreislauf Kies transportieren, auf den antiken Mythos von Sisyphus.

Die drei aus Nussbaumholz geschnitzten Figuren von **René Odermatt** mit ihren an Wurzeln und Astwerk erinnernden Formen schillern zwischen Kunst und Natur. **Heini Gut** zeigt sechs aus über 70 Zeichen gestempelte Pamphlete, Streitschriften in einer nicht entzifferbaren Schrift.

Die Ausstellung wurde am 30. Oktober 2024 im Nidwaldner Museum Winkelriedhaus eröffnet. An der Vernissage wurde der Unterwaldner Preis für Bildende Kunst, der mit CHF 20000.– dotiert ist, an den ausstellenden Künstler **Paul Lussi** für seine Tuschezeichnungen «In der Schweb» vergeben. Die Ausstellung «NOW 24. AUSWAHL» dauert bis zum 2. Februar 2025.

## Veranstaltungen

**Mittwoch, 13. November, 18.30 Uhr\*\***

Im Dialog mit Samuel Herzog, Künstler und Journalist, und Bettina Staub

**Sonntag, 8. Dezember, 14 Uhr\*\***

Rundgang durch die Ausstellung mit Künstlerinnen und Künstlern, moderiert von Bettina Staub

**Mittwoch, 15. Januar, 18.30 Uhr\*\***

Rundgang durch die Ausstellung mit Künstlerinnen und Künstlern, moderiert von Bettina Staub

**Sonntag, 2. Februar, 14 Uhr\*\***

**Finissage**

Öffentliche Führung mit Bettina Staub

\* freier Eintritt

\*\* normaler Eintritt

## Führungen

Auf Anfrage ([museum@nw.ch](mailto:museum@nw.ch))

## Ausstellung

**NOW 24. AUSWAHL**

**Aktuelles Kunstschaffen aus der Region**

## Ort

Nidwaldner Museum Winkelriedhaus

Engelbergstr. 54 A, 6370 Stans, T 041 618 73 60 (Verwaltung) [www.nidwaldner-museum.ch](http://www.nidwaldner-museum.ch)

---

## **Öffnungszeiten**

31. Oktober 2024–2. Februar 2025

Mi, 14–20 Uhr

Do–Sa, 14–17 Uhr

So, 11–17 Uhr

Geschlossen:

Montag und Dienstag sowie: Mi und Do, 25. und 26.12.2024, Mi, 1.1.2025

Stans, 4. November

## Justiz- und Sicherheitsdirektion

Amt für Justiz, Migration

---

### Rechtliches Gehör / Zustellung

Infolge Unzustellbarkeit wird PANDURSKI Nenad, letzte bekannte Adresse: Gastarbeiterunterkunft, Werkhofstrasse 1a, 6374 Buochs, derzeit unbekanntem Aufenthaltsort, gestützt auf Art. 31 Abs. 1 des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes, VRG öffentlich bekanntgegeben, dass das Schreiben vom 28. Oktober 2024 betreffend ausländerrechtliche Aufenthaltsregelung bei der Migration Nidwalden, Kreuzstrasse 2, 6371 Stans zur Abholung aufliegt; es gilt mit dieser Veröffentlichung als zugestellt. PANDURSKI Nenad wird aufgefordert, **innert 20 Tagen** eine Stellungnahme einzureichen. Läuft die Frist unbenutzt ab, wird das Verfahren ohne die Stellungnahme weitergeführt.

Die Frist zur Stellungnahme im Rahmen des rechtlichen Gehörs läuft vom Tage der Publikation an.

Stans, 5. November 2024

MIGRATION NIDWALDEN

Leiter Migration

*Manuel Tolón*

**Rechtliches Gehör / Zustellung**

Infolge Unzustellbarkeit wird MICA Filip, letzte bekannte Adresse: Klewen 1, 6375 Beckenried, derzeit unbekanntem Aufenthaltsort, gestützt auf Art. 31 Abs. 1 des kantonalen Verwaltungsverfahrensgesetzes, VRG öffentlich bekanntgegeben, dass das Schreiben vom 28. Oktober 2024 betreffend ausländerrechtliche Aufenthaltsregelung bei der Migration Nidwalden, Kreuzstrasse 2, 6371 Stans zur Abholung aufliegt; es gilt mit dieser Veröffentlichung als zugestellt. MICA Filip wird aufgefordert, **innert 20 Tagen** eine Stellungnahme einzureichen. Läuft die Frist unbenutzt ab, wird das Verfahren ohne die Stellungnahme weitergeführt.

Die Frist zur Stellungnahme im Rahmen des rechtlichen Gehörs läuft vom Tage der Publikation an.

Stans, 6. November 2024

MIGRATION NIDWALDEN

Leiter Migration

*Manuel Tolón*

**Rechtliches Gehör / Zustellung**

Infolge Unzustellbarkeit wird MAGYAR Katalin, letzte bekannte Adresse: Langmatt 9, 6370 Stans, derzeit unbekanntes Aufenthaltsort, gestützt auf Art. 31 Abs. 1 des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes, VRG öffentlich bekanntgegeben, dass das Schreiben vom 30. Oktober 2024 betreffend ausländerrechtliche Aufenthaltsregelung bei der Migration Nidwalden, Kreuzstrasse 2, 6371 Stans zur Abholung aufliegt; es gilt mit dieser Veröffentlichung als zugestellt. MAGYAR Katalin wird aufgefordert, **innert 20 Tagen** eine Stellungnahme einzureichen. Läuft die Frist unbenutzt ab, wird das Verfahren ohne die Stellungnahme weitergeführt.

Die Frist zur Stellungnahme im Rahmen des rechtlichen Gehörs läuft vom Tage der Publikation an.

Stans, 6. November 2024

MIGRATION NIDWALDEN

Leiter Migration  
*Manuel Tolón*

**Rechtliches Gehör / Zustellung**

Infolge Unzustellbarkeit wird GARRIGOS UMPIERREZ Eduard, letztbekannte Adresse: c/o Andrea und Beat Christen, Unterhaus 2, 6386 Wolfenschiessen, derzeit unbekanntem Aufenthalts, gestützt auf Art. 31 Abs. 1 des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes, VRG öffentlich bekanntgegeben, dass das Schreiben vom 30. Oktober 2024 betreffend ausländerrechtliche Aufenthaltsregelung bei der Migration Nidwalden, Kreuzstrasse 2, 6371 Stans zur Abholung aufliegt; es gilt mit dieser Veröffentlichung als zugestellt. GARRIGOS UMPIERREZ Eduard wird aufgefordert, **innert 20 Tagen** eine Stellungnahme einzureichen. Läuft die Frist unbenutzt ab, wird das Verfahren ohne die Stellungnahme weitergeführt.

Die Frist zur Stellungnahme im Rahmen des rechtlichen Gehörs läuft vom Tage der Publikation an.

Stans, 6. November 2024

MIGRATION NIDWALDEN

Leiter Migration  
*Manuel Tolón*



# HANDELSREGISTER

## Publikationen

---

**Pro Dive shop & school GmbH, in Hergiswil (NW)**, CHE-327.318.844, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 117 vom 20.06.2014, S.O, Publ. 1566295). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Hattan, Franz, von Fischbach-Göslikon, in Beckenried, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 200 Stammanteilen zu je CHF 100.00 [bisher: in Hergiswil (NW)]. Tagesregister-Nr. 1622 vom 10.10.2024

**Professional Diving Service Franz Hattan, in Hergiswil (NW)**, CHE-108.753.109, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 112 vom 13.06.2019, Publ. 1004650051). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Hattan, Franz, von Fischbach-Göslikon, in Beckenried, Inhaber, mit Einzelunterschrift [bisher: in Hergiswil (NW)]. Tagesregister-Nr. 1623 vom 10.10.2024

**Lehmann Management GmbH, bisher in Sarnen**, CHE-114.643.009, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 4 vom 06.01.2022, Publ. 1005374016). Statutenänderung: 24.09.2024. Sitz neu: *Hergiswil (NW)*. Domizil neu: Mattstrasse 2, 6052 Hergiswil NW. Mitteilungen neu: Die Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen schriftlich oder per E-Mail an die letzte im Anteilbuch eingetragene Adresse. Tagesregister-Nr. 1624 vom 10.10.2024

**STM Cleaning Mattmann, in Emmetten**, CHE-303.010.568, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 67 vom 06.04.2020, Publ. 1004866415). Das Einzelunternehmen wird infolge Verlegung des Sitzes nach Kriens im Handelsregister des Kantons Luzern eingetragen und im Handelsregister des Kantons Nidwalden von Amtes wegen gelöscht. Tagesregister-Nr. 1625 vom 10.10.2024

**Qetta 85 GmbH, in Stans**, CHE-221.974.239, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 93 vom 15.05.2023, Publ. 1005746048). Die Gesellschaft wird infolge Verlegung des Sitzes nach Risch im Handelsregister des Kantons Zug eingetragen und im Handelsregister des Kantons Nidwalden von Amtes wegen gelöscht. Tagesregister-Nr. 1626 vom 10.10.2024

**Perfuturo Group AG, in Stansstad**, CHE-114.562.003, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 176 vom 11.09.2024, Publ. 1006126918). Statutenänderung: 09.10.2024. Aktien neu: 1000000 Namenaktien zu CHF 0.10 [bisher: 100 Namenaktien zu CHF 1000.00]. Tagesregister-Nr. 1627 vom 10.10.2024

**Hi-Tech Hauswartungen GmbH, in Oberdorf (NW)**, CHE-105.236.869, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 100 vom 24.05.2019, Publ. 1004637624). Firma neu: **Hi-Tech Hauswartungen GmbH in Liquidation**. Mit Entscheid vom 09.10.2024 hat das Kantonsgericht Nidwalden den Konkurs über die Gesellschaft mit Wirkung ab dem 09.10.2024, 10.15 Uhr, eröffnet. Tagesregister-Nr. 1628 vom 10.10.2024

**Pro Life Swiss GmbH, in Ennetbürgen**, CHE-357.238.026, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 47 vom 10.03.2015, S.O, Publ. 2032771). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Linders, Helmut Ralf, deutscher Staatsangehöriger, in Beckenried, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 20 Stammanteilen zu je CHF 1000.00 [bisher: in Ennetbürgen]. Tagesregister-Nr. 1629 vom 10.10.2024

---

**SoftwareONE AG**, in *Stans*, CHE-107.401.257, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 165 vom 27.08.2024, Publ. 1006115009). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Schwerdt, Daniel, deutscher Staatsangehöriger, in Wallisellen, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: in Winterthur]. Tagesregister-Nr. 1630 vom 10.10.2024

**HPFM GmbH**, in *Hergiswil (NW)*, CHE-203.892.106, Riedmattstrasse 24, 6052 Hergiswil NW, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 09.10.2024. Zweck: Zweck der Gesellschaft ist das Erbringen von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Facility Management, Gebäude- und Umgebungsunterhalt, Gebäudebewirtschaftung, Hauswartung und Reinigung. Die Gesellschaft bezweckt ferner den Handel mit und die Reparatur von Waren und Geräten aller Art. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Sicherheiten für Verbindlichkeiten verbundener Gesellschaften abgeben. Stammkapital: CHF 20000.00. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Anteilbuch verzeichneten Adressen. Mit Erklärung vom 09.10.2024 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Panzeri, Vincent, von Meggen, in Hergiswil (NW), Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 9500 Stammanteilen zu je CHF 1.00; Herzog, Ivo, von Langenthal, in Emmen, Gesellschafter, mit Einzelunterschrift, mit 9500 Stammanteilen zu je CHF 1.00; Schwieterka, Sören, von Luzern, in Hergiswil (NW), Gesellschafter, mit Einzelunterschrift, mit 1000 Stammanteilen zu je CHF 1.00. Tagesregister-Nr. 1631 vom 10.10.2024

**Cloudbased Industry 4.0 Technologies AG in Liquidation**, in *Stans*, CHE-399.740.308, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 23 vom 02.02.2023, Publ. 1005667990). Die Liquidation ist beendet. Die Gesellschaft wird gelöscht. Lösungsdatum: 11.10.2024, Tagesregister-Nr. 1632 vom 11.10.2024

**SIEBENZWEI publishing & more AG in Liquidation**, in *Stans*, CHE-462.487.305, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 154 vom 11.08.2022, Publ. 1005539168). Die Liquidation ist beendet. Die Gesellschaft wird gelöscht. Lösungsdatum: 11.10.2024, Tagesregister-Nr. 1633 vom 11.10.2024

**Raura AG**, in *Hergiswil (NW)*, CHE-391.080.052, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 122 vom 26.06.2024, Publ. 1006067446). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Celmins, Edvards, lettischer Staatsangehöriger, in Zollikon, Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift]; Kungel, Vitalij, deutscher Staatsangehöriger, in Berlin (DE), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift; Nikitin Nikitin, Grygorij, spanischer Staatsangehöriger, in Algimia d'Alfara (ES), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 1634 vom 11.10.2024

---

**DTF Trade GmbH**, in *Hergiswil (NW)*, CHE-243.233.536, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 121 vom 25.06.2024, Publ. 1006066186). Die Gesellschaft wird infolge Verlegung des Sitzes nach Zug im Handelsregister des Kantons Zug eingetragen und im Handelsregister des Kantons Nidwalden von Amtes wegen gelöscht. Tagesregister-Nr. 1635 vom 11.10.2024

**DTF Catering GmbH**, in *Hergiswil (NW)*, CHE-312.525.506, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 124 vom 28.06.2024, Publ. 1006069899). Die Gesellschaft wird infolge Verlegung des Sitzes nach Zug im Handelsregister des Kantons Zug eingetragen und im Handelsregister des Kantons Nidwalden von Amtes wegen gelöscht. Tagesregister-Nr. 1636 vom 11.10.2024

**Denner Partner F. Tahiraj GmbH (Denner Partner F. Tahiraj Sàrl) (Denner Partner F. Tahiraj Sagl) (Denner Partner F. Tahiraj Ltd liab Co)**, in *Stansstad*, CHE-184.653.993, Bahnhofstrasse 19, 6362 Stansstad, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 10.10.2024. Zweck: Handel mit Waren aller Art. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen in der Schweiz und im Ausland errichten, sich an anderen Unternehmungen des In- und des Auslandes beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmen erwerben oder sich mit solchen zusammenschliessen sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen. Sie kann Grundstücke, Immaterialgüterrechte und Lizenzen aller Art erwerben, verwalten, belasten und veräussern. Stammkapital: CHF 20000.00. Nebenleistungspflichten, Vorhand-, Vorkaufs- oder Kaufrechte gemäss näherer Umschreibung in den Statuten. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen schriftlich oder per E-Mail. Mit Erklärung vom 10.10.2024 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Tahiraj, Fidan, von Dagmersellen, in Dagmersellen, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 1000 Stammanteilen zu je CHF 20.00. Tagesregister-Nr. 1637 vom 11.10.2024

**Lateras GmbH**, in *Beckenried*, CHE-473.186.090, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 163 vom 24.08.2021, Publ. 1005276378). Domizil neu: Dorfstrasse 47, 6375 Beckenried. Tagesregister-Nr. 1638 vom 11.10.2024

**BEARINO AG**, in *Stansstad*, CHE-101.572.104, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 84 vom 03.05.2021, Publ. 1005166624). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Bruggmann, Ralph, von Liestal, in Zürich, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: in Ibiza (ES)]. Tagesregister-Nr. 1639 vom 11.10.2024

**TVM Television und Vermögensmanagement AG**, in *Stansstad*, CHE-109.457.949, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 79 vom 26.04.2021, Publ. 1005159340). [Streichung aufgrund geänderter Eintragungsvorschriften.] [gestrichen: Die vor der Eintragung im Handelsregister des Kantons Nidwalden gestrichenen Tatsachen, sowie allfällige frühere Statutendaten oder Tagebuch- und SHAB-Zitate können im Registerauszug des bisherigen Sitzes, welcher bei den abgelegten Handelsregisterakten liegt, eingesehen werden.]. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Bruggmann, Ralph, von Liestal, in Zürich, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: in Ibiza (ES)]. Tagesregister-Nr. 1640 vom 11.10.2024

---

**KOCH KOSMETIK** [www.kochkosmetik.ch](http://www.kochkosmetik.ch), in *Stans*, CHE-175.170.566, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 119 vom 22.06.2023, Publ. 1005775176). Zweigniederlassung neu: Schwyz (CHE-246.528.092). Tagesregister-Nr. 1641 vom 11.10.2024

**XYL Investment Services AG (XYL Investment Services SA) (XYL Investment Services Ltd)**, in *Hergiswil (NW)*, CHE-487.997.551, Seestrasse 91, 6052 Hergiswil NW, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 10.10.2024. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt den Erwerb, dauernde Verwaltung und Veräusserung von Beteiligungen an in- und ausländischen Unternehmungen aller Art und die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Unternehmensberatung und Finanzberatung, jedoch keine Vermögensverwaltung für Dritte. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Aktienkapital: CHF 100 000.00. Liberierung Aktienkapital: CHF 50 000.00. Aktien: 100 000 Namenaktien zu CHF 1.00. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Mit Erklärung vom 10.10.2024 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Beyer, Christopher Claudius, deutscher Staatsangehöriger, in Möhlin, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 1642 vom 11.10.2024

**Barmettler Kundenschreinerei AG in Liquidation**, in *Ennetmoos*, CHE-395.032.514, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 68 vom 06.04.2023, Publ. 1005718984). Die Liquidation ist beendet. Die Gesellschaft wird gelöscht. Lösungsdatum: 14.10.2024, Tagesregister-Nr. 1643 vom 14.10.2024

**THOST Projektmanagement Switzerland AG**, in *Stans*, CHE-115.392.028, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 164 vom 26.08.2024, Publ. 1006113886). Mit Erklärung vom 12.09.2024 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Tagesregister-Nr. 1644 vom 14.10.2024

**Topscore Management AG**, in *Stans*, CHE-100.781.728, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 87 vom 06.05.2021, Publ. 1005171255). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Benum, Nina Elisabeth, norwegische Staatsangehörige, in Novaggio, Präsidentin des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Gassmann, Leo, von Dagmersellen, in Choulex, Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift]. Tagesregister-Nr. 1645 vom 14.10.2024

---

**PILATUS Flugzeugwerke AG**, in *Stans*, CHE-105.943.984, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 19 vom 29.01.2024, Publ. 1005946239). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Dulauroy, Jacqueline, deutsche Staatsangehörige, in Zürich, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Sutter, Roger, von Oberuzwil, in Luzern, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Bretscher, Dietmar, von Winterthur, in Buochs, mit Kollektivprokura zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Heylen Wegmann, Floor, von Bassersdorf, in Stansstad, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Odermatt, Daniela, von Dallenwil, in Steinhausen, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Price, Kylie Maree, australische Staatsangehörige, in Beckenried, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Tagesregister-Nr. 1646 vom 14.10.2024

**Burch Bauaustrocknung AG**, in *Stansstad*, CHE-239.212.873, schweizerische Zweigniederlassung (SHAB Nr. 133 vom 12.07.2023, Publ. 1005793446), Hauptsitz in: Alpnach. Domizil neu: c/o Feierabend & Amstad AG, Rotzbergstrasse 19, 6362 Stansstad. Tagesregister-Nr. 1647 vom 14.10.2024

**Humbl GmbH**, in *Ennetbürgen*, CHE-194.512.070, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 151 vom 07.08.2024, Publ. 1006101633). Statutenänderung: 02.10.2024. Sitz neu: *Beckenried*. Domizil neu: Unterscheid 3, 6375 Beckenried. Tagesregister-Nr. 1648 vom 14.10.2024

**Rustico Aurora AG**, *bisher in Andermatt*, CHE-105.882.383, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 13 vom 19.01.2024, Publ. 1005938745). Statutenänderung: 09.10.2024. Sitz neu: *Stansstad*. Domizil neu: Bahnhofstrasse 15, 6362 Stansstad. Zweck neu: Die Gesellschaft bezweckt den Kauf und Betrieb einer Hotelliegenschaft und einer Auto-Garage mit Tankstelle sowie weiteren dazugehöriger Betriebe sowie den Handel mit Waren aller Art. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Mitteilungen neu: Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Vinkulierung neu: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Tagesregister-Nr. 1649 vom 14.10.2024

**KIBAG Bauleistungen AG**, in *Ennetmoos*, CHE-410.661.464, schweizerische Zweigniederlassung (SHAB Nr. 17 vom 27.01.2020, Publ. 1004814596), Hauptsitz in: Zürich. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Wyssling, Walter, von Stäfa, in Fällanden, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Tagesregister-Nr. 1650 vom 14.10.2024

**casaflovia ag**, in *Hergiswil (NW)*, CHE-406.860.492, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 192 vom 03.10.2024, Publ. 1006144416). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Calzascia, Alessandro, von Cugnasco-Gerra, in Cugnasco-Gerra, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: in Bedretto]. Tagesregister-Nr. 1651 vom 14.10.2024

---

**BK Management AG**, in *Ennetbürgen*, CHE-253.836.245, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 186 vom 24.09.2020, Publ. 1004985105). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Bugmann, Fernando, von Döttingen, in Niederrohrdorf, mit Einzelprokura. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Köhler, Mario, von Ebikon, in Ebikon, mit Einzelunterschrift [bisher: ohne eingetragene Funktion, mit Einzelprokura]. Tagesregister-Nr. 1652 vom 14.10.2024

**Manticore Advisory AG**, in *Hergiswil (NW)*, CHE-232.983.188, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 168 vom 30.08.2024, Publ. 1006118132). Domizil neu: Das Domizil wurde eingebüsst. Tagesregister-Nr. 1653 vom 14.10.2024

**DNL Beteiligungs- und Verwaltungs AG**, in *Hergiswil (NW)*, CHE-100.993.845, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 40 vom 25.02.2022, Publ. 1005414496). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Vogler, Karl Nikolaus, von Lungern, in Andermatt, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 1654 vom 15.10.2024

**Kaiser Motorhomes GmbH**, in *Stans*, CHE-105.719.719, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 244 vom 16.12.2008, S.18, Publ. 4783788). Firma neu: **Kaiser Motorhomes GmbH** in Liquidation. Mit Entscheid vom 14.10.2024 hat das Kantonsgericht Nidwalden den Konkurs über die Gesellschaft mit Wirkung ab dem 14.10.2024, 10.15 Uhr, eröffnet. Tagesregister-Nr. 1655 vom 15.10.2024

**ML Gastro GmbH**, in *Buochs*, CHE-408.748.096, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 230 vom 27.11.2023, Publ. 1005894252). Die Gesellschaft (neu: SoLight GmbH) wird infolge Verlegung des Sitzes nach Buchs (ZH) im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen und im Handelsregister des Kantons Nidwalden von Amtes wegen gelöscht. Tagesregister-Nr. 1656 vom 15.10.2024

**Organisationsberater Wanderleiter Schönenberger**, in *Dallenwil*, CHE-363.824.988, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 50 vom 12.03.2020, Publ. 1004850795). Firma neu: **Perspektivenberater Daniel Schönenberger**. Domizil neu: Wirzwelistrasse 8, 6383 Wirzweli. Zweck neu: Erbringung von Dienstleistungen und Beratungen in den Bereichen Risk Management und Compliance sowie Unternehmens- und Persönlichkeitsberatung und -entwicklung; des Weiteren Organisation und Durchführung von naturkundlichen Waldführungen, Wanderungen, Schneeschuh- und Mehrtagestouren sowie Aus- und Weiterbildungen in den vorgenannten Bereichen. Tagesregister-Nr. 1657 vom 15.10.2024

**Badi Moli AG in Liquidation**, in *Hergiswil (NW)*, CHE-101.533.311, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 170 vom 03.09.2024, Publ. 1006120334). Mit Entscheid vom 14.10.2024 hat das Kantonsgericht Nidwalden gemäss Art. 731b Abs. 4 OR den Konkurs über die bereits aufgelöste Gesellschaft mit Wirkung ab dem 14.10.2024 eröffnet. Tagesregister-Nr. 1658 vom 15.10.2024

**Gelbi Ventures GmbH**, in *Hergiswil (NW)*, CHE-198.094.924, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 39 vom 24.02.2023, Publ. 1005686756). Domizil neu: Riedmattstrasse 8, 6052 Hergiswil NW. Tagesregister-Nr. 1659 vom 15.10.2024

---

**Claessens Consulting, in Hergiswil (NW)**, CHE-430.869.588, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 118 vom 21.06.2023, Publ. 1005773887). Mit Entscheid vom 14.10.2024 hat das Kantonsgericht Nidwalden den Konkurs über den Inhaber dieses Einzelunternehmens mit Wirkung ab dem 14.10.2024, 10.45 Uhr, eröffnet. Tagesregister-Nr. 1660 vom 15.10.2024

**Osteopathie Lussi AG, in Dallenwil**, CHE-292.193.557, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 251 vom 27.12.2022, Publ. 1005638633). Statutenänderung: 14.10.2024. Firma neu: **Sara Lussi AG**. Mitteilungen neu: Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen schriftlich (per Brief, E-Mail oder in anderer geeigneter Schriftform) an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen der einzelnen Aktionäre. Tagesregister-Nr. 1661 vom 15.10.2024

**Dalchem AG in Liquidation, in Hergiswil (NW)**, CHE-108.272.011, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 170 vom 03.09.2024, Publ. 1006120335). Mit Entscheid vom 14.10.2024 hat das Kantonsgericht Nidwalden gemäss Art. 731b Abs. 4 OR den Konkurs über die bereits aufgelöste Gesellschaft mit Wirkung ab dem 14.10.2024 eröffnet. Tagesregister-Nr. 1662 vom 15.10.2024

**PS Management & Commerce GmbH, in Stansstad**, CHE-108.483.861, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 34 vom 19.02.2009, S.14, Publ. 4887908). Firma neu: **PS Management & Commerce GmbH in Liquidation**. Die Gesellschaft ist mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 14.10.2024 aufgelöst. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Schurtenberger, Peter, von Ballwil und Hochdorf, in Stansstad, Gesellschafter und Geschäftsführer, Liquidator, mit Einzelunterschrift, mit 19 Stammanteilen zu je CHF 1000.00 [bisher: von Ballwil und Hochdorf, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift]. Tagesregister-Nr. 1663 vom 15.10.2024

**DEBIT Service und Verwaltungs- GmbH, in Hergiswil (NW)**, CHE-331.090.437, Pilatusstrasse 28, 6052 Hergiswil NW, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 26.09.2024. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt die Erbringung von Bürodienstleistungen und Verwaltungsdienstleistungen, insbesondere in den Bereichen Rechnungswesen, Buchhaltung, Büroservice inklusive Telefonservice, Debitorenservice inklusive Bonitätsprüfungen, Schulungen sowie Graphik- und Webdesign. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, sich bei anderen Unternehmen des In- und Auslandes beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmungen erwerben oder errichten sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann Grundstücke erwerben, verwalten und veräussern. Stammkapital: CHF 20000.00. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Gesellschafter erfolgen durch Brief oder elektronischer Post an die im Anteilbuch eingetragenen Adressen. Mit Erklärung vom 26.09.2024 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Keese, Stefan Ralf, deutscher Staatsangehöriger, in Wiler bei Utzenstorf, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 200 Stammanteilen zu je CHF 100.00. Tagesregister-Nr. 1664 vom 16.10.2024

---

**Mycelio Vona Spartano Industries**, in *Dallenwil*, CHE-263.903.877, Allmendstrasse 16, 6383 Dallenwil, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Der Zweck des Einzelunternehmens ist der Handel und der Vertrieb von Produkten im Bereich E-Commerce, insbesondere der Verkauf von Vitalpilz-Produkten sowie der Betrieb eines online-shops zur Vermarktung dieser Produkte. Eingetragene Personen: Vona Spartano, Valentino, von Trubschachen, in Dallenwil, Inhaber, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 1665 vom 16.10.2024

**Naphta GmbH**, in *Hergiswil (NW)*, CHE-380.553.218, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 125 vom 01.07.2021, Publ. 1005235379). Firma neu: **Naphta GmbH in Liquidation**. Mit Entscheid vom 15.10.2024 hat das Kantonsgericht Nidwalden den Konkurs über die Gesellschaft mit Wirkung ab dem 15.10.2024, 9.45 Uhr, eröffnet. Tagesregister-Nr. 1666 vom 16.10.2024

**TS Engineering GmbH in Liquidation**, in *Stansstad*, CHE-385.886.319, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 167 vom 29.08.2024, Publ. 1006117066). Mit Entscheid vom 15.10.2024 hat das Kantonsgericht Nidwalden gemäss Art. 731b Abs. 4 OR den Konkurs über die bereits aufgelöste Gesellschaft mit Wirkung ab dem 15.10.2024 eröffnet. Tagesregister-Nr. 1667 vom 16.10.2024

**OC Omnicon SA**, in *Hergiswil (NW)*, CHE-102.548.189, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 196 vom 09.10.2024, Publ. 1006149500). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Hering, Lukas, von Zumikon, in Egg, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Ambühl, Marie Theres, von Ettiswil, in Hergiswil (NW), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 1668 vom 16.10.2024

**Tecnica Group Schweiz AG**, in *Stans*, CHE-107.877.080, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 149 vom 04.08.2022, Publ. 1005534819). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Brunner, Evelyn, von Rain, in Engelberg, Mitglied der Geschäftsleitung, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Dutly, Damian, von Schöftland, in Luzern, Mitglied der Geschäftsleitung, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Etlin, Philipp, von Kerns, in Sarnen, Mitglied der Geschäftsleitung, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Gabriel, Simona, von Emmen, in Wolfenschiessen, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Tagesregister-Nr. 1669 vom 16.10.2024



# SCHULDBETREIBUNG UND KONKURS

Betreibungs- und Konkursamt

---

## Zahlungsbefehl

### **Zahlungsbefehl Franz Schamberger**

*Schuldner:*

Franz Schamberger

Staatsbürgerschaft: Deutschland

Geburtsdatum: 18.11.1966

Ischenstrasse 3b

6376 Emmetten

*Gläubiger:*

Kanton Nidwalden und Gemeinde Emmetten

6371 Stans

Schweiz

*Vertreter:*

Finanzverwaltung Nidwalden

Steuerbezug

Banhofplatz 3

Postfach 1241

6371 Stans

Schweiz

*Angaben zum Zahlungsbefehl*

*Art der Schuldbetreibung:*

Ordentliches Verfahren

*Zahlungsbefehl-Nummer:*

2245059 vom 14.08.2024

*Forderungen:*

CHF 9959.75 nebst Zins zu 4.75 % seit 14.08.2024

Kantons- und Gemeindesteuern 2022, Steuerrechnung vom 30.04.2024

CHF 60.00

Kosten / gesetzliche Gebühren

CHF 43.15

Ausgleichszins

CHF 95.90

aufgelaufener Zins bis 13.08.2024

*Zusätzliche Kosten:*

Betriebungskosten zuzüglich Publikationskosten

*Forderungsgrund:*

Kantons- und Gemeindesteuern 2022, Steuerrechnung vom 30.04.2024

---

*Rechtliche Hinweise:*

Der Schuldner wird aufgefordert, den Gläubiger für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben oder das Recht, sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen, bestreiten, so hat er dies innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls der Kontaktstelle mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffernmässig genau anzugeben, ansonst die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann der Gläubiger die Fortsetzung der Betreibung verlangen. Publikation nach SchKG 69.

*Kontaktstelle:*

Betreibungs- und Konkursamt des Kantons Nidwalden  
Engelbergstrasse 34, P.O.B. 1243, 6371 Stans 6370 Stans

**Zahlungsbefehl Franz Schamberger**

*Schuldner:*

Franz Schamberger  
Staatsbürgerschaft: Deutschland  
Geburtsdatum: 18.11.1966  
Ischenstrasse 3b  
6376 Emmetten

*Gläubiger:*

Schweizerische Eidgenossenschaft und Kanton Nidwalden  
6370 Stans  
Schweiz

*Vertreter:*

Finanzverwaltung Nidwalden  
Steuerbezug, Direkte Bundessteuer  
Bahnhofplatz 3,  
Postfach 1241  
6371 Stans  
Schweiz

*Angaben zum Zahlungsbefehl*

*Art der Schuldbetreibung:*

Ordentliches Verfahren

*Zahlungsbefehl-Nummer:*

2245105 vom 16.08.2024

*Forderungen:*

CHF 156.40 nebst Zins zu 4.75 % seit 14.08.2024  
Bundessteuer 2022, Steuerrechnung vom 30.04.2024  
CHF 10.00  
aufgelaufener Zins bis 13.08.2024

---

*Zusätzliche Kosten:*

Betriebskosten zuzüglich Publikationskosten

*Forderungsgrund:*

Bundessteuer 2022, Steuerrechnung vom 30.04.2024

*Rechtliche Hinweise:*

Der Schuldner wird aufgefordert, den Gläubiger für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben oder das Recht, sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen, bestreiten, so hat er dies innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls der Kontaktstelle mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffernmässig genau anzugeben, ansonst die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann der Gläubiger die Fortsetzung der Betreibung verlangen. Publikation nach SchKG 69.

*Kontaktstelle:*

Betriebs- und Konkursamt des Kantons Nidwalden  
Engelbergstrasse 34, P.O.B. 1243, 6371 Stans 6370 Stans

**Zahlungsbefehl Franz Schamberger**

*Schuldner:*

Franz Schamberger  
Staatsbürgerschaft: Deutschland  
Geburtsdatum: 18.11.1966  
Ischenstrasse 3b  
6376 Emmetten

*Gläubiger:*

CSS Kranken-Versicherung AG  
Tribtschenstrasse 21  
6005 Luzern  
Schweiz

*Vertreter:*

CSS Kranken-Versicherung AG  
Inkasso D-CH  
Postfach 2568  
6002 Luzern  
Schweiz

*Angaben zum Zahlungsbefehl*

*Art der Schuldbetreibung:*

Ordentliches Verfahren

*Zahlungsbefehl-Nummer:*

2244019 vom 24.06.2024

---

*Forderungen:*

CHF 1125.75 nebst Zins zu 5 % seit 24.06.2024

Prämien KVG vom 01.01.2024 bis 31.03.2024

CHF 22.60

Zins

CHF 200.00

Spesen

CHF 38.15

Leistungen KVG vom 24.11.2023

*Zusätzliche Kosten:*

Betriebskosten zuzüglich Publikationskosten

*Forderungsgrund:*

Prämien KVG vom 01.01.2024 bis 31.03.2024

*Rechtliche Hinweise:*

Der Schuldner wird aufgefordert, den Gläubiger für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben oder das Recht, sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen, bestreiten, so hat er dies innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls der Kontaktstelle mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffernmässig genau anzugeben, ansonst die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann der Gläubiger die Fortsetzung der Betreibung verlangen. Publikation nach SchKG 69.

*Kontaktstelle:*

Betriebs- und Konkursamt des Kantons Nidwalden

Engelbergstrasse 34, P.O.B. 1243, 6371 Stans 6370 Stans

**Zahlungsbefehl Juri Sudheimer**

*Schuldner:*

Juri Sudheimer

Staatsbürgerschaft: Deutschland

Geburtsdatum: 08.06.1960

W residence, mansion 7, apt. 602 JLT Dubai

vormals: Seestrasse 44, 6052 Hergiswil

Land: Vereinigte Arabische Emirate

*Gläubiger:*

SCT Germany Co. Ltd

Mong Kok Road 33

Flat 704, /7IF Mong Kok, Kowloon

Hongkong

China

---

*Vertreter:*

Ineichen Reto  
Rechtsanwalt und Notar  
Weggisgasse 29, Postfach 5345  
6000 Luzern 5  
Schweiz

*Angaben zum Zahlungsbefehl*

*Art der Schuldbetreibung:*

Ordentliches Verfahren

*Zahlungsbefehl-Nummer:*

2233715 vom 14.09.2023

*Forderungen:*

CHF 3348 223.00 nebst Zins zu 5 % seit 01.09.2021

CHF 800421.00 Zinsen während Laufzeit des Darlehens gemäss Darlehensvertrag vom 09.06.2016

CHF 533.70

Kosten Arrestbefehl ZES 23 298 / Nr. 223003

*Zusätzliche Kosten:*

Betriebskosten zuzüglich Publikationskosten

*Forderungsgrund:*

Darlehensvertrag Nr. 9061-1 vom 09.06.2016 Arresturkunde Nr. 223003 09.08.2023 des Betreibungs- und Konkursamt Nidwalden / Arrestprosequierung

*Rechtliche Hinweise:*

Der Schuldner wird aufgefordert, den Gläubiger für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben oder das Recht, sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen, bestreiten, so hat er dies innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls der Kontaktstelle mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffernmässig genau anzugeben, ansonst die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann der Gläubiger die Fortsetzung der Betreibung verlangen. Publikation nach SchKG 69.

*Kontaktstelle:*

Betreibungs- und Konkursamt des Kantons Nidwalden  
Engelbergstrasse 34, P.O.B. 1243, 6371 Stans 6370 Stans

---

## **Konkurspublikation/Schuldenruf**

Publikation nach Art. 231 und 232 SchKG sowie Art. 29 und 123 der Vo des Bundesgerichtes über die Zwangsverwertung von Grundstücken (VZG).

## **Konkurspublikation/Schuldenruf Thomas Kaiser, ausgeschlagene Erbschaft**

### *Schuldner:*

Thomas Kaiser

Heimatort: Horw LU

Staatsbürgerschaft: Schweiz

Geburtsdatum: 14.07.1969

Todesdatum: 04.09.2024

Wohnhaft gewesen:

Zielmatte 12a

6362 Stansstad

*Art des Konkursverfahrens:* summarisch

*Datum der Konkurseröffnung:* 28.10.2024

### *Rechtliche Hinweise:*

Die Gläubiger des Schuldners und alle, die Ansprüche auf die in seinem Besitz befindlichen Vermögensstücke haben, werden aufgefordert, ihre Forderungen oder Ansprüche samt Beweismitteln (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) innert der genannten Frist bei der Kontaktstelle einzuzeigen. Schuldner des Konkursiten haben sich innert der gleichen Frist bei der Kontaktstelle zu melden; Straffolge bei Unterlassung nach Art. 324 Ziff. 2 StGB. Personen, die Sachen des Schuldners als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzen, werden aufgefordert, diese innert der gleichen Frist der Kontaktstelle zur Verfügung zu stellen; Straffolge bei Unterlassung (Art. 324 Ziff. 3 StGB). Das Vorzugsrecht erlischt, wenn die Meldung ungerechtfertigt unterbleibt. Die angegebene Kontaktstelle gilt auch für Beteiligte, die im Ausland wohnen. Publikation nach Art. 231 und 232 SchKG sowie Art. 29 und 123 der Vo des Bundesgerichtes über die Zwangsverwertung von Grundstücken (VZG). Des Weiteren gilt die angegebene Kontaktstelle für ausländische Gläubiger als Zustellungsort, sofern kein anderer Zustellungsort in der Schweiz bezeichnet wird.

*Frist:* 1 Monat(e)

*Ablauf der Frist:* 30.11.2024

### *Kontaktstelle:*

Betreibungs- und Konkursamt des Kantons Nidwalden,

Engelbergstrasse 34, P.O.B. 1243, 6371 Stans, 6370 Stans

---

### **Einstellung des Konkursverfahrens**

Publikation nach Art. 230 und 230a SchKG.

### **Einstellung des Konkursverfahrens Unique Finanz AG in Liquidation**

*Schuldner:*

Unique Finanz AG in Liquidation

CHE-104.792.493

Diethelmstrasse 12

6363 Fürigen

*Datum der Konkursöffnung:* 24.09.2024

Datum der Einstellung: 15.10.2024

Kostenvorschuss: CHF 5000.00

*Rechtliche Hinweise:*

Das Konkursverfahren wird mangels Aktiven als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten, falls der geleistete Vorschuss nicht ausreichen sollte.

Publikation nach Art. 230 und 230a SchKG.

*Frist:* 10 Tage

*Ablauf der Frist:* 16.11.2024

*Kontaktstelle:*

Betreibungs- und Konkursamt des Kantons Nidwalden,

Engelbergstrasse 34, P.O.B. 1243, 6371 Stans, 6370 Stans

### **Schluss des Konkursverfahrens**

Publikation nach Art. 268 Abs. 4 SchKG.

### **Schluss des Konkursverfahrens Werner Gerhard Dubach, ausgeschlagene Erbschaft**

*Schuldner:*

Werner Gerhard Dubach

Heimatort: Ruswil LU

Staatsbürgerschaft: Schweiz

Geburtsdatum: 24.01.1938

Todesdatum: 23.04.2024

Wohnhaft gewesen: Kohlgraben 3a

6370 Stans

*Datum des Schlusses:* 17.10.2024

# GERICHTE

Obergericht

---

## Urteilsmitteilung

Im Berufungsverfahren des\_ gegen die Staatsanwaltschaft Nidwalden und Erika Bor, zurzeit ohne bekannte Adresse, betreffend Nötigung und mehrfache Urkundenfälschung (SA 23 9) liegt für die Berufungsbeklagte/Privatklägerin Erika Bor das Urteil vom 13. August 2024 auf der Kanzlei des Obergerichts Nidwalden, Bahnhofplatz 3, 6371 Stans, zur Abholung auf.

Das Urteil gilt mit dieser Veröffentlichung als zugestellt und die Rechtsmittelfrist läuft vom Tage der Publikation an.

Stans, 23. Oktober 2024

OBERGERICHT NIDWALDEN  
STRAFABTEILUNG  
Die Präsidentin  
*lic. iur. Livia Zimmermann*



### **Zustellung und Vorladung**

Im Verfahren (ZES 24 449) gegen die DFL – Design Factory GmbH, Bahnhofstrasse 4, 6052 Hergiswil NW, wird diese nach erfolglosen Zustellversuchen hiermit aufgefordert, die Vorladung vom Montag, 18. November 2024 und das Gesuch vom 7. Oktober 2024 sowie die dazu eingereichten Belege entgegen zu nehmen.

Die DFL – Design Factory GmbH wird zur Konkursverhandlung vor dem Kantonsgericht Nidwalden vorgeladen auf:

**Montag, 18. November 2024, 10.30 Uhr,**  
im Gerichtsgebäude, Rathausplatz 1, 6371 Stans (Schweiz)  
(Anmeldung am Schalter im Erdgeschoss).

Das Erscheinen ist den Parteien freigestellt. Über das Konkursbegehren wird auch bei Nichterscheinen der Parteien entschieden.

Weist die DFL – Design Factory GmbH bis zur Konkursverhandlung nicht durch Urkunden die Bezahlung der Forderung samt Zins und Kosten nach oder liegt kein Rückzug des Konkursbegehrens vor, so wird der Konkurs – falls der Kostenvorschuss geleistet ist – eröffnet.

Der Entscheid liegt ab 18. November 2024, 14:30 Uhr, in der Kanzlei des Kantonsgerichtes Nidwalden zuhanden der DFL – Design Factory GmbH auf und gilt mit diesem Datum als zugestellt.

Stans, 31. Oktober 2024

KANTONSGERICHT NIDWALDEN

Die Präsidentin II:

*lic. iur. Gabriela Elgass*

# GEMEINDEN

## Baugesuche

### Öffentliche Bekanntmachung

---

**Öffentliche Bekanntmachung gemäss Art. 147 des Gesetzes vom 21. Mai 2014 über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz, PBG; NG 611.1):** Die Baugesuchunterlagen liegen während 20 Tagen zur öffentlichen Einsicht in der jeweiligen Gemeindekanzlei auf. Öffentlich-rechtliche Einwendungen sind während dieser Frist schriftlich, mit Begründung und Anträgen sowie im Doppel beim Gemeinderat einzureichen (Art. 147 Abs. 2 PBG).

#### **Buochs**

Bauobjekt: Um-, An- und Aufbau Gewerbegebäude Auto Bucher AG, Parzellen 867, 5253, Fadenbrücke 8, Buochs

Gesuchsteller: Auto Bucher AG, Fadenbrücke 8, Buochs

Bauobjekt: Abbruch und Neubau Mehrfamilienhaus und Luft-Wasserwärmepumpe mit Innenaufstellung und Photovoltaikanlage auf Satteldach, Parzelle 596, Güterstrasse 9, Buochs

Gesuchsteller: Regula und Josef Barmettler-Rossi, Güterstrasse 9, Buochs

#### **Dallenwil**

Bauobjekt: Neubau Mehrfamilienhaus, Parzelle 326, Stettlistrasse 31, Dallenwil (Wohnzone W3)

Gesuchsteller: Domre AG, Aawasserstrasse 2, Dallenwil

#### **Emmetten**

Bauobjekt: Dachsanierung Garage, Parzelle 1116, Rubi 1, Emmetten

Gesuchstellerin: Eveline Dober, Rubi 1, Emmetten

#### **Ennetbürgen**

Bauobjekt: Neubau Mehrfamilienhaus, Parzelle 32, Stationsstrasse 27, Ennetbürgen

Gesuchsteller: Hans Rudolf Röthlisberger-Suter, Herrenhofweg 18, Buochs

#### **Hergiswil**

Bauobjekt: Neubau Mehrfamilienhaus mit Einstellhalle (Ersatzbaute), Parzelle 616, Mozartweg 1, Hergiswil

Gesuchsteller: L&V Immobilien AG, Hirsernstrasse 3, Hergiswil

Bauobjekt: Neubau zwei Barrieren, Parzelle 1119, Bergstrasse (Abschnitt Schwandi-Brach), Hergiswil

Gesuchsteller: Politische Gemeinde Hergiswil, Abteilung Werke + Schutz, Seestrasse 54, Hergiswil

#### **Stans**

Bauobjekt: Projektänderung Reduktion Gebäudeteile / Neugestaltung Vordach / Fassadenneugestaltung zur Erweiterung Logistikgebäude «Dufourspitze», Pilatusstrasse 15, Parzelle 1586

Gesuchsteller: Pilatus Flugzeugwerke AG, Pilatusstrasse 1, Stans

## **Büren**

*Kapellgemeinde*

---

### **Ordentliche Herbstgemeindeversammlung 2024**

**Sonntag, 1. Dezember 2024**

**(nach dem Gottesdienst im Kirchensaal)**

#### **Traktanden**

#### **Budgetgemeindeversammlung (Budget 2025)**

1. Wahl der Stimmenzählenden
2. Finanzen
  - 2.1 Genehmigung des Budgets für das Jahr 2025
  - 2.2 Festsetzung des Steuerfusses für das Jahr 2025
3. Verschiedenes

Das Budget 2025 der Kapellgemeinde Büren liegt bei der Gemeindekanzlei Oberdorf zur Einsichtnahme auf.

Wir laden alle stimmberechtigten Bürger/innen herzlich ein an der Herbstgemeindeversammlung teilzunehmen.

Büren, 4. November 2024

### **Öffentliche Auflage**

#### **Gesamtrevision Nutzungsplanung**

Im Sinne von Art. 17 ff des kantonalen Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht vom 21. Mai 2014 (Planungs- und Baugesetz, PBG, NG 611.1) liegen während 30 Tagen, vom 6. November 2024 bis 6. Dezember 2024, zur öffentlichen Auflage auf:

- a) Zonenplan Siedlung vom 04.11.24
- b) Zonenplan Landschaft vom 04.11.24
- c) Bau- und Zonenreglement vom 04.11.24

Gegen die oben genannten Unterlagen kann innerhalb der Auflagefrist beim Gemeinderat Emmetten schriftlich, begründet und mit Anträgen Einwendung erhoben werden.

Während der obigen Auflagefrist liegen zur Information auf:

- a) Berichterstattung gemäss Art. 47 RPV zur Gesamtrevision der Nutzungsplanung und Erarbeitung Stand der Erschliessung vom 4.11.24
- b) Plan Stand der Erschliessung vom 04.11.24
- c) Plan Kapazitätsreduktion Wohnen vom 04.11.24
- d) Liste Umgang erste Vorprüfung vom 24.05.23
- e) Liste Umgang zweite Vorprüfung vom 03.10.24

Alle Planunterlagen, Reglemente und Berichte können bei der Gemeindeverwaltung Emmetten, Hinterhostattstrasse 6, 6376 Emmetten, während den offiziellen Schalterzeiten eingesehen werden. Zudem sind die Unterlagen auf der Gemeindefwebseite ([www.emmetten.ch](http://www.emmetten.ch)) einsehbar.

Weiter findet am Donnerstag, 14. November 2024, eine Informationsveranstaltung statt, an der der Gemeinderat über den Fortschritt der Gesamtrevision, die öffentliche Auflage und das weitere Vorgehen informiert. Die Veranstaltung findet in der Mehrzweckhalle Emmetten statt und beginnt um 19 Uhr.

Emmetten, 6. November 2024

**GEMEINDERAT EMMETTEN**

## **Oberrickenbach**

*Kapellgemeinde*

---

### **Ordentliche Herbst-Kapellgemeindeversammlung 2024**

Donnerstag, 21. November 2024 um 19.00 Uhr in der Turnhalle

#### **Traktanden**

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Budget 2025
3. Festsetzung des Steuerfusses 2025

Die stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger sind freundlich eingeladen, an der Kapellgemeindeversammlung teilzunehmen.

Oberrickenbach, 28. Oktober 2024

**KAPELLRAT OBERRICKENBACH**

## **Stans**

*Politische Gemeinde*

---

### **Warenmarkt Stans vom 13. November 2024, Parkplatzanordnung**

Am Mittwoch, 13. November 2024 findet in Stans der traditionelle Warenmarkt statt. Die Parkplatzzahl ist beschränkt. Marktbesucherinnen und Marktbesucher werden gebeten, die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen. Die Kurse der Zentralbahn und der Postautos werden am Markttag verstärkt.

Für Personen, die mit dem Privatauto anreisen, stehen das Bahnhofparking und der Gemeindeplatz an der Robert-Durrer-Strasse zur Verfügung. Bitte beachten Sie die entsprechenden Signalisationen und die Gebührenpflicht.

Die Zufahrt zu privaten Parkplätzen über die öffentlichen Strassen in der Umgebung des Warenmarktes kann nicht gewährleistet werden. Wir bitten die Anwohnerinnen und Anwohner, kurzzeitig auf die öffentlichen Parkplätze auszuweichen.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Stans, 6. November 2024

GEMEINDERAT STANS

# LANDESKIRCHEN

*Römisch-Katholische Landeskirche*

---

## **VERSAMMLUNG DES GROSSEN KIRCHENRATES DER RÖMISCH-KATHOLISCHEN LANDESKIRCHE NIDWALDEN**

Montag, 18. November 2024, 19.30 Uhr im Landratssaal, Rathaus Stans

### TRAKTANDEN

1. Genehmigung der Traktandenliste
2. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 10. Juni 2024
3. Genehmigung des Budgets 2025
4. Genehmigung der «Vereinbarung zwischen der Diözese Chur und den staatskirchenrechtlichen Organisationen der Bistumskantone Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden, Glarus und Graubünden über die Berufseinführung im Bistum Chur (Berufseinführungsvereinbarung)» vom 1. Juli 2024.
5. Genehmigung des vorzeitigen Rücktritts des Sekretärs der Landeskirche Nidwalden
6. Vereidigung eines Vertreters oder einer Vertreterin der Kirchgemeinde Beckenried in den Grossen Kirchenrat für den Rest der Legislaturperiode

Die Sitzung ist öffentlich.

Sekretär der Landeskirche  
*Daniel Amstad*

Retouren an:  
Engelberger Druck AG  
Oberstmühle 3  
6370 Stans

## NOTFALLDIENSTE

---

### Notfallzentralen

---

Polizei: 117

Ambulanz: 144

Feuerwehr: 118

Toxikologisches Zentrum: 145

### Ärztlicher Notfalldienst

---

Telefon 041 610 81 61

Wenn der Hausarzt nicht erreichbar ist, erreicht man den diensthabenden Notfallarzt unter dieser Nummer.

### Notfallzahnarzt

---

Telefon 1811 oder [www.sso-uw.ch](http://www.sso-uw.ch)

### Todesfälle

---

Bestattungsdienst Flury GmbH (24h)

Telefon 041 610 56 39

### Tierärzte-Notfalldienst

---

Do, 7. November 2024

Der Tierarzt Stans AG

Telefon 041 610 45 51

Sa, 9. und So, 10. November 2024

Tierarzt Buochs AG

Telefon 041 620 12 06

An Sonn- und Feiertagen beginnt der Notfalldienst am Vortag um 8.00 Uhr, an Donnerstagen um 8.00 Uhr. Sie dauern jeweils bis 24.00 Uhr.

### Wildtier-Notfalldienst

---

Telefon 041 618 44 66 (Polizeizentrale)

Die Polizeizentrale bietet für Sie die Person auf, die je nach Wildtierart zuständig ist.

### Kantonale Tierkörpersammelstelle Stans

---

Telefon 041 618 46 46 (Strasseninspektorat)

Die Sammelstelle beim Strasseninspektorat auf dem Areal Kreuzstrasse in Stans ist von Montag bis Freitag von 8.00 bis 16.00 Uhr geöffnet. In Notfällen ausserhalb der Öffnungszeiten kann man sich am Schalter der Kantonspolizei, Kreuzstrasse 1, melden.

### Notschlachtstelle Ennetmoos (Aegerten)

---

Telefon 041 610 48 71

Mobile 079 782 47 70

Privat 041 661 05 72

## WICHTIGE TELEFONNUMMERN

---

### Spitex Nidwalden Palliativpflege

---

Telefon 041 618 20 50

Telefon Palliativ-Nachtpikett 079 840 20 50

### Informationsportal «Gesundheit Alter Nidwalden»

---

[www.info-nw.ch](http://www.info-nw.ch) oder Telefon 041 612 16 16

Mo – Fr 8.00 – 12.00 u. 13.30 – 18.00 (Sa bis 16.00)